

Die Steuer-Warte

Herausgeber: Deutsche Steuer-Gewerkschaft · 84. Jahrgang · Berlin, Januar/Februar 2011
ISSN 0178-2096

 **Birgit Reindl**

**Tabellarische Übersicht über Pauschbeträge, Freibeträge u. Ä.
im Rahmen des Einkommensteuerrechts für den Veranlagungs-
zeitraum 2009**

→ S. 3

Christian Merker

Der Abzug von sonstigen Vorsorgeaufwendungen ab 2010

→ S. 10

Harald Schießl

**Ausgewählte Zweifelsfragen im Rahmen der Einkünfte aus Vermie-
tung und Verpachtung (§ 21 EStG)**

→ S. 17

 **Die neuesten Entscheidungen des BFH**

→ S. 20

1/2-2011

84. Jahrgang StW Januar/Februar 2011

Bücherschau



Norbert Häring

Markt und Macht

Was Sie schon immer über die Wirtschaft wissen wollten, aber bisher nicht erfahren sollten

Auflage 2010
IX, 292 S., Kartoniert, 19,95 €
Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart
ISBN 978-3-7910-2986-3

Warum sind Finanzinstitute schon lange zu mächtig, um vernünftig reguliert zu werden? Warum sind Kleinanleger für sie so leichte Beute? Wie haben die Ökonomen den Vorständen geholfen, ihre Gehälter zu vervielfachen? Warum bestimmt vor allem Verhandlungsmacht die Höhe der Löhne? Was steckt wirklich hinter den guten Wirtschaftszahlen der USA?

Der Autor bricht mit dem Tabu, Macht und Wirtschaft in einem Atemzug zu nennen. Er erklärt anhand von praktischen Beispielen und historischen Zusammenhängen, wie wirtschaftliche Macht unser Leben bestimmt und warum die Lehrbuch-Ökonomie von Verteilungsstreit am liebsten nichts wissen will. Dieses Buch macht die tatsächlichen wirtschaftlichen Zusammenhänge und Gruppeninteressen ungeschminkt anschaulich, anstatt sie hinter Formeln, Graphen und griechischen Buchstaben zu verstecken. Die Zeit nach der großen Finanzkrise ist reif für die Frage nach der Rolle wirtschaftlicher Macht.

Mit seinen provokanten Fragen wirft Norbert Häring einen kritischen und unverstellten Blick auf die Welt der Wirtschaft. Schonungslos zeigt der Bestsellerautor, wie wirtschaftliche Macht unser Leben bestimmt und warum die ökonomische Wissenschaft davon nichts wissen will. Anhand jüngster Erkenntnisse der führenden Wirtschaftsfakultäten der Welt sowie aktueller und historischer Beispiele beweist er: Was uns als unabdingbare Forderung ökonomischer Vernunft verkauft wird, dient allzu häufig nur den wirtschaftlichen Interessen bestimmter Gruppen. Ein Buch, das Tabus bricht und Überraschendes ans Licht bringt.

Autor: Der promovierte Volkswirt Norbert Häring, langjähriger einflussreicher Wirtschaftsjournalist und ehemaliger Bankvolkswirt, war maßgeblich daran beteiligt, die Ökonomieseiten des Handelsblatts zu konzipieren, mit denen die Wirtschaftszeitung der ökonomischen Wissenschaftsberichterstattung in Deutschland einen Schub gab. Ebenso war er eine treibende Kraft hinter dem bekannten Handelsblatt-Ökonomenranking. Er hat den EZB-Schattenrat ins Leben gerufen und leitet seit 2002 die monatlichen Konferenzen der 15 renommierten internationalen Ökonomen, die die Geldpolitik der Europäischen Zentralbank konstruktiv kritisch beleuchten.

Harald Horschitz/Walter Groß/Bernfried Fanck

Bilanzsteuerrecht und Buchführung

Finanz und Steuern, Band 1

12., neu bearbeitete Auflage 2010
XXIX, 748 S., 12 s/w Abb., 21 Tabellen, Gebunden, 49,95 €
Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart
ISBN 978-3-7910-2942-9

Das vorliegende Buch enthält eine vertiefende Darstellung des Bilanzrechts nach Handels- und Steuerrecht. Weiterer Schwerpunkt sind Ausführungen zum Unternehmenssteuerrecht.

Wegen des engen sachlichen Zusammenhangs wird neben rechtlichen Fragestellungen auch die buchmäßige Behandlung einzelner Positionen dargestellt. Das Werk enthält außerdem viele Beispiele, die eine gezielte Vertiefung des Stoffes gewährleisten. Das erworbene Wissen kann anhand von zwei Kapiteln mit Übungsaufgaben und den dazugehörigen Lösungen sofort überprüft werden.

Der Band ist als Lehrbuch für Studenten an Universitäten und Fachhochschulen geeignet. Er empfiehlt sich außerdem zur Vorbereitung auf die Bilanzbuchhalterprüfung und auf die Steuerberaterprüfung. Für Praktiker in Finanzverwaltung, Steuerberatung und Unternehmen ist das Buch ein nützliches Nachschlagewerk, das in komprimierter Form gezielte Rechtsinformation bietet.

In der neuen Auflage wurde der Band unter besonderer Berücksichtigung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vollständig überarbeitet und an den aktuellen Rechtsstand angepasst. Daneben sind u.a. die Änderungen durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz und durch das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften enthalten. Eingearbeitet wurden neben aktueller Rechtsprechung und weiteren Verwaltungsanweisungen die beiden BMF-Schreiben zur Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für die steuerliche Gewinnermittlung.

Autoren:

Prof. a. D. Dr. Harald Horschitz,
Prof. a. D. Walter Groß,
Prof. Bernfried Fanck,
alle Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen, Ludwigsburg.

Die Steuer-Warte 1997 bis 2010 auf CD

Auf vielfachen Wunsch bietet der Steuer-Gewerkschaftsverlag „Die Steuer-Warte“ 1997 bis 2010 in elektronischer Form auf CD an.

Es handelt sich um Dateien im Acrobat Reader (*.PDF)-Format.
Der aktuelle Acrobat Reader wird mitgeliefert.

Auf der CD befinden sich die kompletten Inhalte:

⇒ **Die Steuer-Warte 1997 bis 2010**

Außerdem im PDF-Format:

- ⇒ **Autorenverzeichnis 1981 bis 1996**
- ⇒ **Stichwortverzeichnis 1981 bis 1996**
- ⇒ **Anleitung im Word 2000/2.0-Format**
- ⇒ **Aktueller „Acrobat Reader“**

Preis der CD einschließlich Porto, Verpackung und MwSt.:

DSTG-Mitglieder und Abonnenten	16 Euro
Nichtmitglieder	70 Euro

Die Zahlung kann per Vorausscheck oder gegen Rechnung erfolgen.

Bestellungen mit evtl. Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Ortsverband sind zu richten an:

Steuer-Gewerkschaftsverlag
Friedrichstr. 169/170 · 10117 Berlin
Tel.: 030.206256-650
Fax: 030.206256-601
stgv@dstg-verlag.de

Tabellarische Übersicht über Pauschbeträge, Freibeträge u. Ä. im Rahmen des Einkommensteuerrechts für den Veranlagungszeitraum 2010

Von Dipl.-Finanzwirt (FH) Birgit Reindl, Esslingen

Für den schnellen Überblick bietet sich die nachfolgende Übersicht über die für den Veranlagungszeitraum 2010 bedeutsamen Pausch-, Höchst- und Freibeträge an. Hierbei sind insbesondere die folgenden Änderungsgesetze berücksichtigt:

- Jahressteuergesetz 2010
- Haushaltsbegleitgesetz 2011
- Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften
- Wachstumsbeschleunigungsgesetz

Einkommensteuer §§ des EStG, Inhalt der Bestimmung	v. H./Euro 2010	Einkommensteuer §§ des EStG, Inhalt der Bestimmung	v. H./Euro 2010
§ 1 Abs. 3 Beschränkte bzw. auf Antrag unbeschränkte ESt-Pflicht Wahlrecht, wenn Auslandseinkünfte nicht mehr als oder Inlandseinkünfte mind. ... der Gesamteinkünfte <i>Beachte:</i> Ggf. Kürzung nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates	8.004 90 v. H.	im Dienst oder Auftrag einer öffentlich-rechtlichen oder wegen Gemeinnützigkeit etc. steuerbefreiten Körperschaft bis zu – auch wenn aus EU-/EWR-Ausland –	2.100
§ 1 a EU- bzw. EWR-Staatsangehörige erhalten weitere Vergünstigungen, insbesondere den Splittingtarif → in Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 wenn die Einkünfte der Ehegatten gemeinsam nicht ... übersteigen (im übrigen 90 v. H.-Grenze wie oben – bezogen auf die gemeinsamen Einkünfte) <i>Beachte:</i> Ggf. Kürzung nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates	16.008	§ 3 Nr. 26 a Steuerbefreiung von Einnahmen für sonstige nebenberufliche Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer öffentlich-rechtlichen oder wegen Gemeinnützigkeit etc. steuerbefreiten Körperschaft bis zu – auch wenn aus EU-/EWR-Ausland –	500
§ 2 Abs. 3 Verlustausgleich	unbeschränkt	§ 3 Nr. 26 b – ab 2011! – Steuerbefreiung von Einnahmen für nebenberufliche Tätigkeit als ehrenamtlicher rechtlicher Betreuer zusammen mit den Einnahmen nach § 3 Nr. 26 EStG bis zu	2.100
§ 2 Abs. 5 a Erhöhung/Verminderung der Einkünfte, Summe der Einkünfte und Gesamtbetrag der Einkünfte für außersteuerliche Zwecke, um • der Abgeltungsteuer unterliegende Kapitaleinkünfte (§ 32 d Abs. 1 EStG) • steuerfreie Beträge nach § 3 Nr. 40 EStG • nicht abziehbare Beträge nach § 3 c Abs. 2 EStG	ja ja ja	§ 3 Nr. 34 Steuerbefreiung für Arbeitgeberzuschüsse zur betrieblichen Gesundheitsförderung	500
§ 2 Abs. 7 Einbeziehung der beschränkt stpfl. Einkünfte in die Veranlagung zur unbeschränkten Steuerpflicht bei Wechsel der Steuerpflicht innerhalb eines VZ	ja	§ 3 Nr. 38 Steuerbefreiung für Sachprämien, die der Stpfl. für die persönliche Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Unternehmen unentgeltlich erhält, die diese zum Zwecke der Kundenbindung im allgemeinen Geschäftsverkehr in einem jedermann zugänglichen planmäßigen Verfahren gewähren, bis zu jährlich	1.080
§ 3 Nr. 26 Steuerbefreiung der Einnahmen ¹ für nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiter, Pfleger, Künstler etc.		§ 3 Nr. 39 Freibetrag für die Überlassung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen (früher: § 19 a EStG)	360
		§ 3 Nr. 40 Steuerbefreiung für ... der: • Betriebseinnahmen aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften • Veräußerungspreise nach § 16 EStG, soweit sie auf Anteile an Kapitalgesellschaften entfallen • Veräußerungspreise nach § 17 EStG	40 v. H. ja ja ja

¹ Ausgaben-Abzug nur soweit höher als steuerfreie Einnahmen

Einkommensteuer §§ des EStG, Inhalt der Bestimmung	v. H./Euro 2010	Einkommensteuer §§ des EStG, Inhalt der Bestimmung	v. H./Euro 2010
<ul style="list-style-type: none"> • Gewinnausschüttungen/Bezüge nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 9; soweit § 20 Abs. 8 EStG • Veräußerungspreise nach § 23 EStG, soweit sie auf Anteile an Kapitalgesellschaften entfallen (bei Anschaffung der Anteile vor dem 1. 1. 2009; 2010: wenn Zufluss des Veräußerungspreises erst 2010; Steuerbefreiung in diesen Altfällen noch 50 v. H.) 	nein ja	<p>ODER</p> <p>(2) positiver Unterschiedsbetrag zwischen ... vom inländischen Listenpreis für tatsächlich gefahrene Heimfahrts-Entfernungs-km und ... pro tatsächlich gefahrenen Heimfahrts-Entfernungs-km</p>	0,002 v. H. 0,30 €
<p>§ 3 Nr. 51</p> <p>Steuerfreiheit für Trinkgelder</p>	unbegrenzt	<p>– Nr. 6 a</p> <p>Mehraufwendungen wegen einer aus betrieblichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung</p>	unbefristet
<p>§ 3 Nr. 63</p> <p>Arbeitgeberbeiträge zu Pensionskassen, Pensionsfonds und seit 2005 Direktversicherungen steuerfrei bis zu ... der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung, zusätzlicher Höchstbetrag bei Versorgungszusagen seit 2005</p>	4 v. H. 1.800	<p>– Nr. 6 b</p> <p>Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, wenn</p> <p>(1) Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit</p> <p>ODER</p> <p>(2) betriebliche/berufliche Nutzung des Arbeitszimmers > 50 v. H.</p> <p>(3) für betriebliche/berufliche Tätigkeit steht kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung bis zu²</p>	voll abziehbar nicht abziehbar 1.250
<p>§ 4 Abs. 4 a</p> <p>Abzugsverbot für Schuldzinsen in Höhe von ... der Überentnahme</p> <p>Mindestabzug der abziehbaren Schuldzinsen</p>	6 v. H. 2.050 €	<p>§ 4 Abs. 5 b</p> <p>Abzug der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe</p>	nein
<p>§ 4 Abs. 5</p> <p>Nichtabziehbare Betriebsausgaben</p>		<p>§ 4 h EStG</p> <p>Zinsschranke = Abzug von Schuldzinsen, soweit sie die erzielten Zinserträge übersteigen, bis zu ... des Gewinns vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen; keine Abzugsbeschränkung, wenn Zinsenüberhang < ...</p>	30 v. H. 3 Mio. €
<p>– Nr. 1</p> <p>Höchstbetrag für Geschenke</p>	35	<p>§ 5 Abs. 4 a</p> <p>Rückstellungen für Drohverluste</p>	nein
<p>– Nr. 2</p> <p>abziehbarer Teil der Bewirtungskosten</p>	70 v. H.	<p>§ 6 Abs. 1 Nr. 1 a</p> <p>Aufwendungen für Instandsetzung/Modernisierung innerhalb der ersten ... Jahre nach der Anschaffung des Gebäudes, wenn die Aufwendungen ohne USt ... v. H. der Gebäudeanschaffungskosten</p>	3 15
<p>– Nr. 5</p> <p>Mehraufwendungen für Verpflegung Abwesenheit von der Wohnung und dem Tätigkeitsmittelpunkt</p> <p>– mindestens 8 Stunden</p> <p>– mindestens 14 Stunden</p> <p>– 24 Stunden</p>	6 12 24	<p>§ 6 Abs. 1 Nr. 4</p> <p>Privatnutzung eines Kraftfahrzeugs ... des inländischen Listenpreises (pro Kalendermonat), alternativ anstelle der tatsächlichen Kosten/ Fahrtenbuch, wenn betriebliche Nutzung mehr als ...</p>	1 v. H. 50 v. H.
<p>→ bei Auslandsreisen/bei einer Tätigkeit im Ausland</p> <p>...,</p> <p>... und</p> <p>... der höchsten Auslandsstagegelder nach dem Bundesreisekostengesetz (→ Veröffentlichung im BStBl.)</p>	120 v. H. 80 v. H. 40 v. H.	<p>§ 6 Abs. 2</p> <p>Sofortabzug der Anschaffungskosten/Herstellungskosten für geringwertige Wirtschaftsgüter, sofern</p> <p>– bei Gewinneinkünften max. ...</p> <p>– bei Überschusseinkünften max. ...</p>	410 € 410 €
<ul style="list-style-type: none"> • Aufwendungen für Fahrten des Steuerpflichtigen zwischen Wohnung und Betriebsstätte (Kalendermonat) → nicht abziehbare BA: <ul style="list-style-type: none"> (1) positiver Unterschiedsbetrag zwischen den tatsächlichen Fahrzeugkosten und .../Entfernungs-km ODER (2) positiver Unterschiedsbetrag zwischen ... vom inländischen Listenpreis/Entfernungs-km und ... für tatsächlich gefahrene Entfernungs-km • Aufwendungen für Familienheimfahrten des Stpfl. → nicht abziehbare BA: <ul style="list-style-type: none"> (1) positiver Unterschiedsbetrag zwischen den tatsächlichen Fahrzeugkosten und .../Entfernungskilometer 	0,30 € 0,03 v. H. 0,30 € 0,30 €	<p>§ 6 Abs. 2 a³</p> <p>Bildung eines auf fünf Jahre zu verteilenden Sammelpostens für bewegliche abnutzbare Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten</p> <p>– von ...</p> <p>– bis ...</p>	> 150 € 1.000 €
		<p>2 Aufgrund BVerfG rückwirkend ab 2007 wieder eingeführt</p> <p>3 Seit 2010 wahlweise anstelle Sofortabzug bis 410 €</p>	

Einkommensteuer §§ des EStG, Inhalt der Bestimmung	v. H./Euro 2010	Einkommensteuer §§ des EStG, Inhalt der Bestimmung	v. H./Euro 2010
und Sofortabzug für geringwertige Wirtschaftsgüter, bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten – bis ...	150 €	– absolute Obergrenze (pro Betrieb) am jeweiligen Bilanzstichtag	200.000 €
§ 6 b Abs. 1 Übertragungsfähige stille Reserven in v. H. des aufgedeckten Gewinns bei der Veräußerung von – Grund und Boden sowie Gebäuden – Aufwuchs und Anlagen – Anteile an Kapitalgesellschaften bei Personenunternehmen bis zu ... (gesellschafterbezogen)	100 v. H. 100 v. H. 100 v. H. 500.000 €	§ 7 h Erhöhte AfA für Sanierungsobjekte AfA-Satz Begünstigungszeitraum	9 v. H./7 v. H. 8 Jahre/4 Jahre
§ 6 b Abs. 3 Reinvestitionsfrist – allgemein – Kapitalbeteiligungen • auf bewegliche Wirtschaftsgüter oder Anteile an Kapitalgesellschaften • auf neu angeschaffte/hergestellte Gebäude	4/6 Jahre 2 Jahre 4 Jahre	§ 7 i Erhöhte AfA für Baudenkmale AfA-Satz Begünstigungszeitraum	9 v. H./7 v. H. 8 Jahre/4 Jahre
§ 6 b Abs. 7 Gewinnzuschlag pro Jahr, soweit die steuerfreie Rücklage gewinnerhöhend aufgelöst wird	6 v. H.	§ 8 Abs. 2 Einnahmen, die nicht in Geld bestehen ... für die Kfz-Nutzung: (1) für Privatfahrten: vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 entsprechend (2) für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte: pro Kalendermonat und Entfernungskm ... des inländischen Listenpreises	0,03 v. H.
§ 7 Abs. 2 Degressive AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter: AfA-Satz höchst. das ... des linearen AfA-Satzes ⁴ höchstens	2,5-Fache 25 v. H.	ODER (1) und (2) anteilige tatsächliche Kosten bei ordnungsgemäß geführtem Fahrtenbuch → wegen Familienheimfahrten: § 8 Abs. 2 Satz 5	
§ 7 Abs. 4 Lineare AfA für • Gebäude – Baujahr nach 1924 – Baujahr vor 1925 • Wirtschaftsgebäude(-teile) ⁵	2 v. H. 2,5 v. H. 3 v. H.	Freigrenze für Sachbezüge i. S. d. § 8 Abs. 2 Sätze 1 und 9	44
§ 7 g Abs. 5 Sonderabschreibung für neue und gebrauchte bewegliche Anlagegüter bei Klein- und Mittel- betrieben neben der AfA nach § 7 Abs. 1 oder 2 EStG – AfA-Satz Größenmerkmale ⁶ : – Wirtschaftswert bei der Land- u. Forstwirtschaft max. – bei den übrigen Betriebsvermögen: Wert des Betriebsvermögens – Gewinn bei Einnahmen-Überschussrechnung max. – Begünstigungszeitraum	20 v. H. 175.000 335.000 200.000 5 Jahre	§ 8 Abs. 3 Rabatt-Freibetrag → ggf. Minderung des üblichen Endpreises am Abgabeort um ...	1.080 4 v. H.
§ 7 g Abs. 1–4 Investitionsabzugsbetrag ⁷ gewinnmindernder außerbilanzieller Abzug vor Anschaffung/Herstellung bis zu ... der voraussichtl. AK/HK – Investitionsfrist	40 v. H. 3 Jahre	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 Verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte – ...pro Entfernungskm Höchstbetrag bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel	0,30 4.500
⁴ Letztmals bei Anschaffung/Herstellung bis 31. 12. 2010 ⁵ Kaufvertrag/Bauantrag seit 1. 1. 2001 ⁶ Ab 2011: 125.000 €, 235.000 €, 100.000 € ⁷ Nach dem 17. 8. 2007 endende Wirtschaftsjahre		§ 9 Abs. 1 Nr. 5 Notwendige Mehraufwendungen eines Arbeit- nehmers wegen einer beruflich begründeten doppelten Haushaltsführung → für eine wöchentliche Familienheimfahrt jeweils ... pro Entfernungskm § 9 Abs. 5 – Hinweis auf § 4 Abs. 5 EStG § 9 a Werbungskosten-Pauschbetrag für – Nr. 1 a) Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit – Nr. 1 b) ⁸ Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, soweit Versorgungsbezüge	unbefristet 0,30
		⁸ Wegfall des Pb von 920 € für Versorgungsbezüge seit 2005, u. a. Ersatz durch Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (vgl. § 19 Abs. 2)	920 102

Einkommensteuer §§ des EStG, Inhalt der Bestimmung	v. H./Euro 2010	Einkommensteuer §§ des EStG, Inhalt der Bestimmung	v. H./Euro 2010
- Nr. 2 Einkünfte aus Kapitalvermögen seit 2009 Zusammenfassung mit Sparerfreibetrag zu Sparerpauschbetrag (vgl. unten § 20 Abs. 9!)	-----	Alterskassen, berufsständische Versorgungswerke, der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare private kapitalgedeckte Rentenversicherung)	
- Nr. 3 Einkünfte i. S. v. § 22 Nr. 1, 1 a und 5 EStG (insb. Renten)	102	- für Alleinstehende	20.000
§ 9 b Nicht abzugsfähige Vorsteuer sind AK/HK		- für zusammenveranlagte Ehegatten	40.000
§ 9 c Abs. 1 Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres		- abziehbarer Teilbetrag für 2010	70 v. H.
• ... der Aufwendungen	2/3	§ 10 Abs. 4 (neu) Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen ¹¹	
• jährlich höchstens	4.000	- allgemein	2.800
Abs. 2 Behinderungs- oder ausbildungsbedingte Kinderbetreuungskosten für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres		- für Arbeitnehmer	1.900
• ... der Aufwendungen	2/3	§ 10 Abs. 4 a Sonderausgaben-Höchstbeträge, wenn günstiger als die Höchstbeträge nach § 10 Abs. 3 und 4 EStG - neu -	
• jährlich höchstens	4.000	§ 10 Abs. 3 (alt)	
private Kinderbetreuungskosten für Kinder zwischen 3 und 5 Jahren		Nr. 3 Zusätzlicher Höchstbetrag für Beiträge zu einer zusätzlichen freiwilligen Pflegeversicherung für Stpfl., die nach dem 31. 12. 1957 geboren sind	184
• ... der Aufwendungen	2/3	Nr. 2 Vorwegabzug für Versicherungsbeiträge	
• jährlich höchstens	4.000	- für Alleinstehende	3.068
private Kinderbetreuungskosten für Kinder zwischen 3 und 5 Jahren		- für Ehegatten	6.136
• ... der Aufwendungen	2/3	Pauschale Kürzung des Vorwegabzugs	
• jährlich höchstens	4.000	• generell um der Einnahmen	16 v. H.
§ 10 Abs. 1 Nr. 1 Begrenztes Realsplitting bis zu Beachte: seit 2010 erhöht sich der Höchstbetrag um die übernommenen Beiträge zur Grund- versorgung Kranken- und Pflegeversicherung	13.805	Nr. 1 Allgemeiner Höchstbetrag für Vorsorgeaufwendungen	
Nr. 3 Buchst. b) i. V. m. Nr. 2 Buchst. b) Doppelbuchst. cc) und dd) in der Altfassung vor dem Alterseinkünftegesetz Ansatz von Rentenversicherungen mit Kapital- wahlrecht und Kapitalversicherungen bei den Sonderausgaben im Rahmen der Höchstbetrags- berechnung ⁹	88 v. H.	- für Alleinstehende	1.334
Nr. 7 Aufwendungen für eine Berufsausbildung bis zu	4.000	- für Ehegatten	2.668
Nr. 9 Schulgeld für Privatschule ¹⁰ jährlich pro Kind bis zu max.	30 v. H. 5.000	Nr. 4 Verbleibende Vorsorgeaufwendungen zu ..., höchstens halber allgemeiner Höchstbetrag	50 v. H.
§ 10 Abs. 3 (neu) Höchstbetrag für Beiträge zur sog. Basisversorgung (= gesetzliche Rentenversicherung, landwirtschaftliche		§ 10 a Besonderer Sonderausgabenabzug für Beiträge zu einem Altersvorsorgevertrag	
		- bis zu einem Höchstbetrag von	2.100
		- Günstigerprüfung zwischen Zulage/Sonderausgaben	ja
		§ 10 b Höchstbetrag für	
		- Zuwendungen für kirchliche, religiöse, besonders förderungswürdige, gemeinnützige, mildtätige, wissenschaftliche, kulturelle Zwecke ...	20 v. H.
		des Gesamtbetrags	
		der Einkünfte (GdE) bzw. ... der Umsätze, Löhne, Gehälter	4 v. T.
		- Zuwendungen an politische Parteien (Verdoppelung bei zusammenveranlagten Ehegatten)	1.650
		Hinweis: § 34 g EStG hat Vorrang!	

⁹ Vertragsabschluss vor 2005 und erstmaliger Beitrag bis 31. 3. 2005

¹⁰ Lt. EuGH-Rechtsprechung in Altjahren auch für entsprechende Schulen im EU-/EWR-Ausland

¹¹ Bei zusammenveranlagten Ehegatten gemeinsame Summe aus den jeweiligen Höchstbeträgen

Einkommensteuer §§ des EStG, Inhalt der Bestimmung	v. H./Euro 2010	Einkommensteuer §§ des EStG, Inhalt der Bestimmung	v. H./Euro 2010
– Zuwendungen bei Neugründung einer begünstigten Stiftung auf Antrag innerhalb von ... Jahren bis zu	10 1.000.000	§ 16 Abs. 4 Freibetrag für Betriebsveräußerung und –aufgabe bei Vollendung des 55. Lebensjahres oder Berufsunfähigkeit ¹² Ermäßigung bei Veräußerungsgewinn über	45.000 136.000
§ 10 c Abs. 1 Sonderausgabenpauschbetrag bei Anwendung der Grundtabelle/Splittingtabelle für § 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4, 7, 9 und § 10 b bei zusammenveranlagten Ehegatten	36/72	§ 17 Abs. 1 Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften Beteiligungsgrenze mind.	1 v. H.
§ 10 c Abs. 2–4 (alt) Seit 2010 nur noch beim Lohnsteuerabzug – § 39 b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 EStG –		§ 17 Abs. 3 Freibetrag für Anteilsveräußerungen ¹³ Ermäßigung bei Veräußerungsgewinn über Beachte: Teileinkünfteverfahren gilt!	9.060 36.100
§ 10 c (neu) Seit 2010 nur noch beim Lohnsteuerabzug – § 39 b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 EStG –		§ 19 Abs. 2 Versorgungsfreibetrag – ... v. H. der Versorgungsbezüge, – maximal – Zuschlag ¹⁴ – aufgrund Beamtenrecht keine Altersgrenze – in anderen Fällen bei Vollendung des ... Lebensjahres – vollendetes Lebensjahr bei Schwerbehinderung	32,0 v. H. 2.400 720 63 60
§ 10 d Höchstbetrag des einjährigen Verlustrücktrags – beschränkter Verlustvortrag über Sockelbetrag von ... (Alleinstehende/Ehegatten) bis zu ... v. H. der positiven Einkünfte	511.500 1 Mio./2 Mio. 60 v. H.	§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Kapitallebensversicherungen/Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht Steuerpflicht der Versicherungserträge bei Kapitalauszahlung ..., wenn – Mindestlaufzeit und – Auszahlungsbeginn frühestens mit ... Lebensjahren	50 v. H. 12 Jahre 60
§ 10 f Abs. 1 Berücksichtigung von Herstellungs- oder Anschaffungskosten für begünstigte Baumaßnahmen an eigengenutzten Sanierungsobjekten und Baudenkmalen wie Sonderausgaben • Abzugsbetrag • Abzugszeitraum	9 v. H. 10 Jahre	§ 20 Abs. 9 Sparerpauschbetrag (Regelfall/ Zusammenveranlagung)	801/ 1.602
§ 10 f Abs. 2 Berücksichtigung von begünstigtem Erhaltungsaufwand an eigengenutzten Sanierungsobjekten und Baudenkmalen wie Sonderausgaben • Abzugsbetrag • Abzugszeitraum	9 v. H. 10 Jahre	§ 22 Nr. 1 Besteuerung von Renten – allgemein: vom Alter bei Rentenbeginn abhängiger Ertragsanteil – steuerpflichtiger Teil von Renten aus der sog. Basisversorgung (gesetzliche Rentenversicherung, landwirtschaftliche Alterskassen, berufsständische Versorgungswerke, private kapitalgedeckte Rentenversicherung) ¹⁵ • bei Rentenbeginn in 2005 oder früher • bei Rentenbeginn in 2006 • bei Rentenbeginn in 2007 • bei Rentenbeginn in 2008 • bei Rentenbeginn in 2009 • bei Rentenbeginn in 2010	50 v. H. 52 v. H. 54 v. H. 56 v. H. 58 v. H. 60 v. H.
§ 10 g Aufwendungen für Herstellungs- oder Erhaltungsaufwand an schutzwürdigen Kulturgütern, wenn weder Einkünfteerzielung noch eigene Wohnzwecke • Abzugsbetrag • Abzugszeitraum	9 v. H. 10 Jahre		
§ 11 a Verteilung von begünstigtem Erhaltungsaufwand an Sanierungsobjekten auf	2–5 Jahre		
§ 11 b Verteilung von begünstigtem Erhaltungsaufwand an Baudenkmalen auf	2–5 Jahre		
§ 13 Abs. 3 Freibetrag für Land- und Forstwirte/Grenze: Summe der Einkünfte – Alleinstehende und bei getrennter Veranlagung – Ehegatten bei Zusammenveranlagung	670/30.700 1.340/61.400		

¹² Freibetrag ist seit 1996 **personenbezogen**, Objektbeschränkung: auf Antrag einmal, **keine** Anrechnung von „Altobjekten“ (vor 1996)

¹³ Quotelung entsprechend Beteiligungshöhe

¹⁴ Zuschlag ersetzt den gestrichenen AN-Pb von 920 €

¹⁵ § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG in der Fassung des Alterseinkünftegesetzes (BStBl. I 2004, 554)

Einkommensteuer §§ des EStG, Inhalt der Bestimmung	v. H./Euro 2010	Einkommensteuer §§ des EStG, Inhalt der Bestimmung	v. H./Euro 2010
§ 22 Nr. 3 Freigrenze für sonstige Leistungseinkünfte (wenn weniger als)	256	anrechnungsfreie Grenze für eigene Einkünfte und Bezüge	1.848
§ 23 Abs. 3 Freigrenze für private Veräußerungsgewinne (wenn weniger als)	600	§ 33 a Abs. 3 Höchstbetrag für Haushaltshilfe wegen – Alters (60 Lj.)	----
§ 24 a zu Beginn des Veranlagungszeitraums das ... Lebensjahr vollendet	64	– Krankheit	----
... der begünstigten Einkünfte	32 v. H.	– Behinderung/Hilflosigkeit	----
Altersentlastungsbetrag höchstens	1.520	Höchstbetrag für Heimunterbringung – allgemein	----
§ 24 b Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	1.308	– zur dauernden Pflege	----
§ 32 Abs. 6 Kinderfreibetrag (bei sog. Auslands- Kindern Viertelung nach Ländergruppen)		Beachte: Seit 2010 § 35 a EStG!	
• monatlich	364/182	§ 33 b Abs. 1 bis 3 Pauschbetrag für Körperbehinderte	
• für das gesamte Jahr	4.368/2.184	– bei Erwerbsminderung von	
→ für Kinder i. S. d. § 32 Abs. 4 Nr. 1 und 2 (ab 18 Jahre; ohne Kinder, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten): eigene Einkünfte und Bezüge nicht mehr als ¹⁶	8.004	25 und 30 v. H.	310
vgl. auch unten § 66!		35 und 40 v. H.	430
Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf (keine Altersgrenze)	2.640/1.320	45 und 50 v. H.	570
→ alle Freibeträge (nur) im Rahmen der Günstiger- prüfung (§ 31 EStG)!		55 und 60 v. H.	720
§ 32 a Höchststeuersatz	42 v. H.	65 und 70 v. H.	890
ab Einkommen von 250.731 bzw. 501.462 €	45 v. H.	75 und 80 v. H.	1.060
incl. Reichensteuer		85 und 90 v. H.	1.230
Grundfreibetrag		95 und 100 v. H.	1.420
• Grundtabelle	8.004	– bei Hilflosigkeit bzw. für Blinde	3.700
• Splittingtabelle	16.008	– Abs. 4 Hinterbliebenen-Pauschbetrag	370
§ 32 d Abs. 1 Abgeltungsteuersatz für Kapitaleinkünfte	25 v. H.	– Abs. 6 Pflegepauschbetrag	924
§ 33 a Abs. 1 Höchstbetrag für Unterhalt oder Berufsausbildungs- kosten (Viertelung nach Ländergruppen gegenüber gesetzlich Unterhaltsberechtigten bzw. gleichgestellte Personen (Kürzung öffentlicher Mittel))	8.004	§ 34 Tarifermäßigung für außerordentliche Einkünfte – Grundsatzregelung	Fünftelung
anrechnungsfreie Grenze für eigene Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person	624	– Vergütung für mehrjährige Tätigkeit	Fünftelung
§ 33 a Abs. 2 Ausbildungsfreibetrag für auswärtig untergebrachtes Kind über 18	924	– alternativ für Gewinne aus der Aufgabe oder Veräußerung von Betrieben, Teilbetrieben, Mitunternehmeranteilen, mindestens	56 v. H. 15 v. H.
		– Höchstbetrag der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Einkünfte	5 Mio.
		§ 34 g Steuerermäßigung für Beiträge und Spenden an politische Parteien i. H. v. 50 v. H. der Aufwendungen, höchstens	825/1.650
		§ 35 Steuerermäßigung für gewerbliche Einkünfte ... des GewSt-Messbetrags, max. tatsächlich zu entrichtende GewSt	3,8-fach ja
		§ 35 a Steuerermäßigung	
		Abs. 1 bei einer geringfügigen Beschäftigung in einem Privathaushalt (§ 8 a SGB IV)	
		• ... der Aufwendungen	20 v. H.
		• jährlich höchstens	510

¹⁶ Hierzu zählen die Einkünfte und Bezüge der Kinder, die zur Bestreitung ihres Unterhalts oder ihrer Berufsausbildung geeignet sind, abzüglich insb. AN-Anteil Sozialversicherung

Einkommensteuer §§ des EStG, Inhalt der Bestimmung	v. H./Euro 2010
Abs. 2	
bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten in einem Privathaushalt und Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen in einem Privathaushalt durch Selbstständige, einschl. Pflege- bzw. Betreuungsleistungen sowie Aufwendungen wegen Heimunterbringung	
• ... der Aufwendungen	20 v. H.
• jährlich höchstens	4.000
Abs. 3	
Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen in einem Privathaushalt durch Selbstständige	
• ... der Aufwendungen	20 v. H.
• jährlich höchstens	1.200
Beachte: Verdoppelung von 600 € auf 1.200 €, wenn Bauausführung und Zahlung seit 2009!	
§ 37 Abs. 3	
Grenze für Berücksichtigung von Sonderausgaben bzw. außergewöhnlichen Belastungen bei den ESt-Vorauszahlungen	600
§ 37 Abs. 5	
Mindestgrenze für die Festsetzung oder Erhöhung von ESt-Vorauszahlungen	
– jährlich	400
– vierteljährlich	100
– bei nachträglicher Erhöhung	5.000
§ 37 a	
Pauschalierung für Sachprämien i. S. v. § 3 Nr. 38 EStG mit ...	2,25 v. H.
§ 37 b	
Pauschalbesteuerung von Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde und Arbeitnehmer	
– bis zu ...	10.000
– Steuersatz	30 v. H.
§ 46 Abs. 2 Nr. 1	
Bes. Veranlagungsgrenze	
– bei Einkünften ohne LSt-Abzug (jeweils mehr als)	410
§ 46 Abs. 2 Nr. 4	
Veranlagungsgrenze trotz Freibetragseintragung	
– wenn erzielter Arbeitslohn nicht höher als bzw. bei zusammenveranlagten Ehegatten insgesamt nicht höher als	10.200 19.400
Beachte: gilt bereits ab VZ 2009 (JStG 2010!)	
§ 48	
Bauabzugsteuer	
Kein Steuerabzug , wenn Gegenleistung	
– bei ausschließlich USt-freien Umsätzen (§ 4 Nr. 12 Satz 1 UStG) nicht über	15.000
– in den übrigen Fällen nicht über	5.000
– Freistellungsbescheinigung nach § 48 b EStG vorliegt	ja

Einkommensteuer §§ des EStG, Inhalt der Bestimmung	v. H./Euro 2010
Einbehalt der Bauabzugsteuer	
durch den Leistungsempfänger	
– Unternehmer gem. § 2 UStG	ja
– juristische Person des öffentlichen Rechts	ja
soweit mehr als 2 Wohnungen vermietet werden i. H. v. ... der Bemessungsgrundlage (Entgelt)	15 v. H.
§ 50 a Abs. 4	
Staffelsteuersätze bei im Inland ausgeübten künstlerischen, sportlichen, artistischen oder ähnlichen Darbietungen:	
bei Einnahmen	
– bis 250 €	0 v. H.
– bis 500 €	10 v. H.
– bis 1.000 €	15 v. H.
– über 1.000 €	25 v. H.
§ 51 a Abs. 2	
Bemessungsgrundlage für Annex-Steuern	
– Berücksichtigung der Kinder- und Betreuungsfreibeträge	ja
– Erhöhung um steuerfreie Beträge nach § 3 Nr. 40 EStG	ja
– Minderung um die nach § 3 c Abs. 2 EStG nicht abzugsfähigen Beträge	ja
§ 66	
Monatliches Kindergeld für das	
• erste und zweite Kind jeweils	184
• dritte Kind	190
• vierte und jedes weitere Kind jeweils	215
§§ 79 ff.	
Altersvorsorgezulage für Beiträge in einen Altersvorsorgevertrag ¹⁷ (§ 82 Abs. 1 Satz 4 EStG)	
– Grundzulage (§ 84)	154
– Kinderzulage (§ 85)	185/300 ¹⁸
Altersvorsorgezulage für Tilgungsleistungen für selbstgenutztes Wohneigentum ¹⁹ (§ 82 Abs. 1 Satz 4 EStG) ²⁰	
– Grundzulage (§ 84)	154
– Kinderzulage (§ 85)	185/300 ²¹
Sockelbetrag (§ 86)	
– wenn keine Kinderzulage zusteht	60
– wenn Kinderzulage für ein Kind zusteht	60
– wenn Kinderzulage für mind. 2 Kinder zusteht	60
¹⁷ Alternativ Sonderausgabenabzug nach § 10 a EStG, wenn günstiger	
¹⁸ Für seit 2008 geborene Kinder	
¹⁹ Alternativ Sonderausgabenabzug nach § 10 a EStG, wenn günstiger	
²⁰ Erweiterte Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums durch das Eigenheimrentengesetz	
²¹ Für seit 2008 geborene Kinder	

Der Abzug von sonstigen Vorsorgeaufwendungen ab 2010



Von Dipl. Finanzwirt (FH) Christian Merker, Mannheim

I. Einleitung

Durch das Bürgerentlastungsgesetz-Krankenversicherung wurde der Sonderausgabenabzug für sonstige Vorsorgeaufwendungen ab dem Veranlagungszeitraum 2010 grundlegend geändert. Die umfassendste Änderung ist dabei, dass Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung ab 2010 in unbegrenzter Höhe abziehbar sind, soweit diese zur Erlangung eines durch das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch bestimmten sozialhilfgleichen Versorgungsniveaus dienen. Darüber hinaus sind Beiträge zu einer gesetzlichen Pflegeversicherung (soziale Pflegeversicherung und private Pflege-Pflichtversicherung) ebenfalls in unbegrenzter Höhe abziehbar.

Der folgende Beitrag stellt die ab dem Veranlagungszeitraum 2010 geltenden Regelungen zum Sonderausgabenabzug von sonstigen Vorsorgeaufwendungen unter Berücksichtigung der hierzu ergangenen Verordnungen und des BMF-Schreibens vom 13. 9. 2010 dar.

II. Begünstigte sonstige Vorsorgeaufwendungen

Ab dem Veranlagungszeitraum 2010 kann man die sonstigen Vorsorgeaufwendungen in 2 Gruppen einteilen. Dies sind zum einen die nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG in unbegrenzter Höhe abzugsfähigen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und zum anderen in die Vorsorgeaufwendungen, die von § 10 Abs. 1 Nr. 3 a EStG erfasst werden und nur in begrenzter Höhe abziehbar sind.

1. Beiträge zur Basisabsicherung nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG

a) Beiträge zur Krankenversicherung i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Buchstabe a EStG

Allgemeines

Von der Vorschrift des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Buchstabe a EStG werden die Beiträge zur Krankenversicherung erfasst, die zur Erlangung eines durch das SGB XII bestimmten sozialhilfgleichen Versorgungsniveaus erforderlich sind. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von der Basiskrankenversicherung.

In den beiden Zweigen gesetzliche und private Krankenversicherung sind dies die folgenden Beiträge:

Gesetzliche Krankenversicherung	Private Krankenversicherung
Die nach dem Dritten Titel des Ersten Abschnitts des Achten Kapitels des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGBV) oder die nach dem Sechsten Abschnitt des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte festgesetzten Beiträge, ggf. gemindert um 4 % des Beitrags, soweit sich aus diesem ein Anspruch auf Krankengeld oder ein Anspruch auf eine Leistung, die anstelle von Krankengeld gewährt wird, ergeben kann.	Beitragsanteile, die auf Vertragsleistungen entfallen, die, mit Ausnahme der auf das Krankengeld entfallenden Beitragsanteile, in Art, Umfang und Höhe den Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGBV vergleichbar sind, auf die ein Anspruch besteht.

Nicht von der Vorschrift des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Buchstabe a EStG erfasst sind Beiträge zu einer Auslandskrankenversicherung (Reisekrankenversicherung), die zusätzlich zu einem bestehenden Versicherungsschutz in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung ohne eingehende persönliche Risikoprüfung abgeschlossen werden.

Wenn der Steuerpflichtige Beitragsrückerstattungen erhält, so mindern diese die ansetzbaren Krankenversicherungsbeiträge. Hierbei kommt der Tatsache, ob die Rückerstattung auf die Basisabsicherung entfällt, besondere Bedeutung zu, weil diese das Volumen der unbegrenzt abzugsfähigen Beiträge entsprechend mindert. Solche Beitragsrückerstattungen kommen nicht nur bei der privaten Krankenversicherung vor, sondern hiervon erfasst werden auch Prämienzahlungen nach § 53 SGBV und Bonuszahlungen nach § 65 a SGBV.

Beispiel: X ist bei der gesetzlichen Krankenkasse KOA versichert. Mit seiner Krankenkasse hat er vereinbart, dass er 300 € an Behandlungskosten im Jahr selbst trägt. Hierfür erhält er im Jahr 2011 eine Prämie i. H. v. 240 €.

Lösung: Die von der Krankenkasse gezahlte Prämie mindert die abzugsfähigen Krankenversicherungsbeiträge des Jahres 2011.

Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung

Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur landwirtschaftlichen Krankenkasse gehören grundsätzlich zu den Beiträgen für eine Basiskrankenversicherung. Wenn die gesetzliche Krankenkasse einen Zusatzbeitrag i. S. v. § 242 SGBV erhebt, dann zählt dieser auch zur Basisabsicherung.

Allerdings gehören die Beitragsanteile, die der Finanzierung des Krankengeldes dienen, nicht zur Basisabsicherung. Nach dem Gesetz wird von den geleisteten Beiträgen grundsätzlich ein Abschlag i. H. v. 4 % vorgenommen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Buchstabe a Satz 4 EStG). Diese Kürzung erfolgt durch die Finanzverwaltung bei Durchführung der Veranlagung.

Eine Kürzung erfolgt allerdings nur dann, wenn der Steuerpflichtige im Krankheitsfall einen Anspruch auf Krankengeldzahlung oder einen Anspruch auf eine Leistung hat, die anstelle von Krankengeld gewährt wird. Die folgende Tabelle zeigt, in welchen Fällen eine pauschale Kürzung erfolgt und in welchen nicht.

Pauschale Kürzung	Keine pauschale Kürzung
<ul style="list-style-type: none"> Pflichtversicherte Arbeitnehmer; Ausnahme: Der Finanzverwaltung ist bekannt, dass der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Krankengeld oder eine Leistung, die anstelle von Krankengeld gewährt wird, hat. Freiwillig gesetzlich versicherte Arbeitnehmer; Kürzung des Beitrags nach Abzug des steuerfreien Arbeitgeberzuschusses um 4 %, soweit Anspruch auf Krankengeld besteht. 	<ul style="list-style-type: none"> Pflichtversicherte Rentner Freiwillig gesetzlich versicherte Rentner; grundsätzlich keine Kürzung. Werden aber neben der Rente noch andere Einkünfte bezogen und bestehen im Zusammenhang damit Ansprüche auf Krankengeld, dann ist der ggf. um den von der Rentenversicherung gezahlten steuerfreien Zuschuss gekürzte Betrag von der Finanzverwaltung um 4 % zu kürzen.

<ul style="list-style-type: none"> • Freiwillig gesetzlich versicherte Selbstständige, soweit ein Anspruch auf Krankengeld besteht • Freiwillig und gesetzlich versicherte Künstler und Publizisten 	
---	--

Von dem kassenindividuellen Beitragsatz i. S. v. § 242 SGB V ist kein Abschlag für das Krankengeld vorzunehmen, da sich aus diesem Beitrag kein unmittelbarer Anspruch auf Krankengeld oder Anspruch auf eine Leistung, die anstelle von Krankengeld gewährt wird, ergibt.

Verschiedene gesetzliche Krankenkassen bieten Zusatz- und Wahltarife an, bei denen sich die gesetzlich Versicherten z. B. für Krankenhausaufenthalte die Chefarztbehandlung oder Ein- und Zweibettzimmeraufenthalt garantieren lassen können. Beiträge für solche Wahltarife der gesetzlichen Krankenkasse sind nicht nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Buchstabe a EStG begünstigt.

Beiträge zur privaten Krankenversicherung

Für die Beiträge zur privaten Krankenversicherung gilt, dass zur Basisabsicherung nur die Beitragsanteile gehören, mit denen Versicherungsleistungen finanziert werden, die in Art, Umfang und Höhe den Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar sind und auf die ein Anspruch besteht.

Damit scheiden Beitragsanteile aus, die der Finanzierung von Wahlleistungen (z. B. Chefarztbehandlung, Einbettzimmer), des Krankenhaustagegeldes oder des Krankentagegeldes dienen.

In den Fällen, in denen in einem Versicherungstarif sowohl begünstigte als auch nicht begünstigte Versicherungsleistungen abgesichert sind, muss das Krankenversicherungsunternehmen den vom Versicherungsnehmer geleisteten Beitrag aufteilen. Von besonderer Bedeutung ist hier die „Verordnung zur tarifbezogenen Ermittlung der steuerlich berücksichtigungsfähigen Beiträge zum Erwerb eines Krankenversicherungsschutzes i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Buchstabe a EStG“, die Krankenversicherungsbeitragsanteil-Ermittlungsverordnung – KVBEVO.¹

Bezüglich der Beitragsaufteilung sind folgende Fälle zu unterscheiden:

Tarif enthält nur Leistungen, mit denen eine Basisabsicherung gewährleistet wird.	Tarif enthält nur Wahlleistungen.	Tarif enthält sowohl Leistungen, mit denen eine Basisabsicherung gewährleistet wird, aber auch solche, die darüber hinausgehen.	Ein nach dem 1. 5. 2009 für das Neugeschäft angebotener Tarif enthält in geringerem Umfang Leistungen, mit denen eine Basisabsicherung gewährleistet wird, und ansonsten nur Leistungen, die diesem Niveau nicht entsprechen.
↓	↓	↓	↓

¹ Verkündet in BGBl. I, 2730; die Ermächtigungsgrundlage für diese Verordnung ist § 10 Abs. 5 EStG

Eine tarifbezogene Beitragsaufteilung ist nicht erforderlich; der Beitrag ist insgesamt abziehbar. Dies gilt auch für Beiträge zum Basistarif i. S. d. § 12 Abs. 1 a VAG (evtl. Kürzung um Krankengeldanteil).	Eine tarifbezogene Beitragsaufteilung ist nicht erforderlich. Der für diesen Tarif geleistete Beitrag ist insgesamt nicht nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG abziehbar.	Das Krankenversicherungsunternehmen hat nach den Vorschriften der KVBEVO den nicht nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG abziehbaren Beitragsanteil zu ermitteln.	Das Krankenversicherungsunternehmen hat vom geleisteten Beitrag einen Abschlag i. H. v. 99 % vorzunehmen. Das gilt auch, wenn Krankentagegeld oder Krankenhaustagegeld zusammen mit anderen Leistungen in einem Tarif abgesichert sind.
--	--	---	---

Die Aufteilung des Krankenversicherungsbeitrags durch die KVBEVO erfolgt nach einem Proportionalverfahren. Dabei werden den einzelnen versicherten Leistungen Punkte zugeordnet und die Punktzahlen der nicht begünstigten Leistungen werden zur Gesamtpunktzahl ins Verhältnis gesetzt (vgl. § 3 Abs. 1 KVBEVO).

Beispiel: Stpfl. X ist privat krankenversichert. Er hat im Jahr 2010 für die private Krankenversicherung Beiträge i. H. v. 6.000 € entrichtet. Sein Krankenversicherungstarif umfasst folgende Leistungen:

- Ambulante Basisleistungen
- Erstattungen von Aufwendungen für ein Einbettzimmer
- Erstattung von Aufwendungen für Chefarztbehandlungen
- Stationäre Basisleistungen
- Zahnärztliche Basisleistungen
- Leistungen für Zahnersatz

Lösung: Zunächst sind für die einzelnen versicherten Leistungen aus § 3 Abs. 2 KVBEVO die entsprechenden Punktzahlen zu ermitteln.

Leistung	Punktzahl
Ambulante Basisleistungen	54,60
Erstattungen von Aufwendungen für ein Einbettzimmer	3,64
Erstattung von Aufwendungen für Chefarztbehandlungen	9,24
Stationäre Basisleistungen	15,11
Zahnärztliche Basisleistungen	9,88
Leistungen für Zahnersatz	5,58
Summe	98,05

Nicht begünstigt sind die Tarifbestandteile für die Erstattung von Aufwendungen für ein Einbettzimmer, von Aufwendungen für Chefarztbehandlungen und Leistungen für Zahnersatz. Die Summe der Punktzahl dieser Leistungen hat eine Höhe von 18,46. Dieser Wert ist zur Summe der Punktzahlen ins Verhältnis zu setzen. Das ergibt: 18,82 %.

Von dem Gesamtversicherungsbeitrag i. H. v. 6.000 € sind daher 1.129 € nicht nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Buchstabe a EStG begünstigt. Für diese Beitragsbestandteile kommt ein Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 a EStG in Betracht.

Die Finanzverwaltung bekommt die entsprechenden Daten von dem Krankenversicherungsunternehmen elektronisch übermittelt.

Einige Versicherungsverträge sehen die Zahlung eines erhöhten Versicherungsbeitrags vor, um ab einem bestimmten Alter durch eine entsprechend erhöhte Altersrückstellung eine zuvor vereinbarte zeitlich unbefristete Beitragsentlastung für eine Basisabsicherung zu erhalten. In diesen Fällen ist nach dem BMF-Schreiben auch der auf die Basisabsicherung entfallende Beitragsanteil für die erhöhte Altersrückstellung unbegrenzt abziehbar.

Das BMF-Schreiben nimmt auch zu den Fällen, in denen eine Anwartschaftsversicherung bei einer privaten Krankenversicherung besteht, Stellung. Durch die Zahlung von Beiträgen zugunsten einer Anwartschaftsversicherung erwirbt der Versicherungsnehmer den Anspruch, zu einem späteren Zeitpunkt eine private Krankenversicherung zu einem ermäßigten Beitrag zu erhalten. Dabei wird der Versicherungsnehmer hinsichtlich seines der Beitragsbemessung zugrunde gelegten Gesundheitszustandes und ggf. auch hinsichtlich der Altersrückstellung so gestellt, als sei der Krankenversicherungsvertrag bereits zu einem früheren Zeitpunkt abgeschlossen worden.

Beispiel: Stpl. X war selbstständig tätig und privat krankenversichert. Er gibt seine selbstständige Tätigkeit auf und arbeitet fortan als Angestellter.

Lösung: Auch wenn X bereits zu Beginn seines Arbeitsverhältnisses über der Versicherungspflichtgrenze verdienen sollte, muss er zunächst 3 Jahre in der GKV bleiben. Er kann aber mit seinem privaten Krankenversicherungsunternehmen eine Anwartschaftsversicherung vereinbaren und nach 3 Jahren wieder in den Vertrag einsteigen.

Das BMF-Schreiben sieht für die Fälle einer Anwartschaftsversicherung eine Bagatellgrenze vor. Wenn der Beitrag zugunsten der Anwartschaftsversicherung jährlich 100 € nicht übersteigt, ist der gesamte Beitrag aus Billigkeitsgründen insgesamt wie eine Basiskrankenversicherung zu behandeln. Übersteigt der Beitrag die Grenze von 100 €, sind die übersteigenden Beiträge nur insoweit wie Beiträge zu einer Basiskrankenversicherung zu behandeln, als sie auf die Minderung von Beitragsbestandteilen gerichtet sind, die der Basiskrankenversicherung zuzurechnen sind.

Für privat krankenversicherte Arbeitnehmer, die von ihrem Arbeitgeber einen steuerfreien Zuschuss zur Krankenversicherung erhalten, gilt, dass der Zuschuss insgesamt in unmittelbarem Zusammenhang mit den Beiträgen für eine Basisabsicherung steht (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG). Der Zuschuss mindert daher in vollem Umfang die Beiträge zur Basisabsicherung, was auch dann gilt, wenn der Arbeitnehmer Wahlleistungen abgesichert hat.

Beispiel: Stpfl. X ist privat krankenversicherter Arbeitnehmer. Im Jahr 2010 hat er für seine private Krankenversicherung einen Beitrag i. H. v. 5.400 € entrichtet. Die private Krankenversicherung deckt sowohl Leistungen ab, die der Basisabsicherung dienen, als auch darüber hinausgehende Leistungen. Das Krankenversicherungsunternehmen hat den Beitrag nach Maßgabe der KVBEVO aufgeteilt und teilt der Finanzverwaltung mit, dass sich nach der Aufteilung ein Beitragsanteil i. H. v. 4.600 € für Leistungen ergibt, die der Basisabsicherung dienen. Der verbleibende Beitrag i. H. v. 800 € dient der Absicherung von Leistungen, die über die Basisabsicherung hinausgehen. Von seinem Arbeitgeber erhält X einen Zuschuss zur Krankenversicherung i. H. v. 2.800 €.

Lösung: Die Finanzverwaltung kürzt den Beitragsanteil, der auf die Basisabsicherung entfällt, um den steuerfreien Arbeitgeberzuschuss i. H. v. 2.800 €. Damit werden 1.600 € als sonstige Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Buchstabe a EStG berücksichtigt.

Der Beitragsanteil, der nicht auf die Basisabsicherung entfällt, kann nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 a EStG berücksichtigt werden.

Auch bei privat krankenversicherten Rentnern sowie Künstlern und Publizisten ist der Krankenversicherungsbeitrag entsprechend um die steuerfrei gewährten Zuschüsse zu kürzen.

b) Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Buchstabe b EStG

Sowohl Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung als auch zur privaten Pflege-Pflichtversicherung sind nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1

Buchstabe b EStG begünstigt und ggf. nach Abzug des steuerfreien Arbeitgeberzuschusses bzw. eines an Stelle des steuerfreien Arbeitgeberzuschusses gezahlten Betrags, ungekürzt anzusetzen. Werden Beiträge zu einer Anwartschaftsversicherung entrichtet, gelten die obigen Ausführungen zur Krankenversicherung entsprechend.

c) Was gilt als eigener Beitrag?

Aufgrund der Tatsache, dass Beiträge für eine Basisabsicherung in unbegrenzter Höhe abziehbar sind, kommt der Frage, was als eigener Beitrag des Steuerpflichtigen gilt, eine entscheidende Bedeutung zu.

Neben den Beiträgen für eine eigene Krankenversicherung und die seines Ehegatten/Lebenspartners, regelt der § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EStG, dass auch Beiträge für eine Basisabsicherung, die der Steuerpflichtige im Rahmen seiner Unterhaltsverpflichtung für ein Kind getragen hat, für das er einen Freibetrag für Kinder oder Kindergeld erhält, bei ihm berücksichtigt werden können.

Werden vom Steuerpflichtigen Unterhaltsleistungen an den verschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten gezahlt, dann sind im Rahmen des Realsplittings bis zu 13.805 € als Sonderausgaben absetzbar. Hierzu aber muss der Ex-Gatte seine Zustimmung geben und die empfangenen Beträge seinerseits als „sonstige Einkünfte“ versteuern (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG). Das Bürgerentlastungsgesetz hat ab 2010 den abzugsfähigen Höchstbetrag um die Beiträge erhöht, die der Unterhaltszahler für die Basis-Kranken- und Pflegeversicherung des Unterhaltsberechtigten gezahlt hat (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG).

Dabei ist es unerheblich, ob der Unterhaltsberechtigte oder der Unterhaltsverpflichtete Versicherungsnehmer ist. Der Erhöhungsbetrag wirkt sich allerdings nur dann aus, wenn der Unterhaltszahler entsprechende Versicherungsbeiträge über den Höchstbetrag hinaus auch tatsächlich leistet. Wenn der Unterhaltszahler den Erhöhungsbetrag als Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG) absetzt, muss der Unterhaltsempfänger diesen ebenfalls als „sonstige Einkünfte“ versteuern (§ 22 Nr. 1 a EStG).

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 EStG kann der Unterhaltsempfänger die übernommenen Beiträge als Sonderausgaben zum Ansatz bringen.

Beispiel: Stpfl. X leistet in 2010 Unterhaltszahlungen an seine geschiedene Ehefrau i. H. v. 14.000 € im Jahr. Außerdem wendet er in 2010 Beträge für die Kranken- und Pflegeversicherung (Basisabsicherung) seiner Frau i. H. v. 2.400 € auf. Seine Frau hat dem Sonderausgabenabzug zugestimmt.

Lösung: Die Summe der Unterhaltszahlungen beträgt 16.400 €. Der Höchstbetrag für die Unterhaltszahlungen wird um die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung der Ehefrau erhöht. Der Höchstbetrag hat dann eine Höhe von 16.205 €, so dass die Unterhaltsaufwendungen in dieser Höhe als Sonderausgaben abzugsfähig sind. Die geschiedene Ehefrau hat dann diesen Beitrag nach § 22 Nr. 1 a EStG als Sonstige Einkünfte zu versteuern. Gleichzeitig kann sie die übernommenen Beiträge für die Basis-Kranken- und Pflegeversicherung nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 EStG als eigene Beiträge als Sonderausgaben geltend machen.

2. Beiträge zu weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 a EStG

Welche Versicherungsbeiträge sonst noch als Vorsorgeaufwendungen geltend gemacht werden können, ist in § 10 Abs. 1 Nr. 3 a EStG geregelt. In dieser Vorschrift sind die nur begrenzt abzehbaren Vorsorgeaufwendungen zusammengefasst.

Begünstigt sind danach Beiträge zu:

- gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherungen, soweit diese nicht als Basisversicherungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG berücksichtigt worden sind; dazu gehören u. a. Beitragsanteile, die auf Wahlleistungen entfallen, Beiträge zur freiwilligen Pflegeversicherung oder Beiträge zur Basiskrankenversicherung und Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung, wenn der Stpfl. nicht in die Datenübermittlung nach § 10 Abs. 2 a EStG eingewilligt hat,

- Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit; das sind sowohl die gesetzlichen Beiträge an die Bundesagentur für Arbeit als auch Beiträge zu privaten Versicherungen),
- Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen, die nicht Bestandteil einer Versicherung i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchstabe b EStG sind,
- Unfallversicherungen; hiervon ausgenommen sind die Fälle, wenn es sich um eine Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung handelt,
- Haftpflichtversicherungen,
- Lebensversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen,
- Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht, Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht gegen laufende Beitragsleistungen, wenn das Kapitalwahlrecht nicht vor Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss ausgeübt werden kann und Kapitalversicherungen gegen laufende Beitragsleistungen, wenn der Vertrag mindestens für die Dauer von 12 Jahren abgeschlossen worden ist; dies gilt nur, wenn die Laufzeit dieser Versicherungen vor dem 1. 1. 2005 begonnen hat und mindestens ein Versicherungsbeitrag bis zum 31. 12. 2004 entrichtet wurde. Berücksichtigt werden die Beiträge zu diesen Versicherungen nur zu 88 %.

III. Abzugsumfang

Die nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 und 3 a EStG abziehbaren sonstigen Vorsorgeaufwendungen können grundsätzlich bis zu einem Höchstbetrag i. H. v. 2.800 € abgezogen werden. Der Höchstbetrag verringert sich auf 1.900 €, wenn der Steuerpflichtige ganz oder teilweise ohne eigene Aufwendungen einen eigenen Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung oder Übernahme von Krankheitskosten hat oder für dessen Krankenversicherung Leistungen i. S. d. § 3 Nr. 9, 14, 57 oder 62 EStG erbracht werden (vgl. § 10 Abs. 4 Satz 1 und 2 EStG). Die beiden Betragsgrenzen wurden durch das Bürgerentlastungsgesetz angehoben.

Neu ist ab 2010, dass nach § 10 Abs. 4 Satz 4 EStG mindestens die Beiträge zur Basisabsicherung i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG zum Abzug kommen und das ohne Deckelung auf den Höchstbetrag. Ein zusätzlicher Abzug von Beiträgen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 a EStG ist daneben nicht möglich.

Beispiel: Stpfl. X ist Arbeitnehmer und gesetzlich krankenversichert. Ausweislich der Lohnsteuerbescheinigung hat er in 2010 Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung i. H. v. 3.318 € und zur sozialen Pflegeversicherung i. H. v. 514 € entrichtet. Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung haben eine Höhe von 588 €. Außerdem hat X noch Beiträge für eine Haftpflichtversicherung i. H. v. 540 € und für eine Unfallversicherung i. H. v. 620 € entrichtet. Zu ermitteln ist der Sonderausgabenabzugsbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen.

Lösung: Die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung stellen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG abziehbare Sonderausgaben dar. Die übrigen Versicherungsbeiträge können grundsätzlich nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 a EStG berücksichtigt werden.

Beiträge zur Krankenversicherung	3.318 €	
+ Beiträge zur Pflegeversicherung	514 €	
+ Arbeitslosenversicherung	588 €	
+ Haftpflichtversicherung	540 €	
+ Unfallversicherung	620 €	
Summe	5.580 €	
Höchstens aber 1.900 €, weil X einen steuerfreien Zuschuss zur Krankenversicherung erhält.		1.900 €
Prüfung Mindestabzug Basis-Kranken- und Pflegeversicherung		
Beiträge zur Krankenversicherung	3.318 €	
+ Beiträge zur Pflegeversicherung	514 €	
Summe	3.832 €	3.832 €

Als Sonderausgabe anzusetzen ist der höhere Betrag i. H. v. 3.832 €.

Beispiel: Stpfl. X ist Arbeitnehmer und gesetzlich krankenversichert. Ausweislich der Lohnsteuerbescheinigung hat er in 2010 Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung i. H. v. 1.185 € und zur sozialen Pflegeversicherung i. H. v. 184 € entrichtet. Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung haben eine Höhe von 210 €. Außerdem hat X noch Beiträge für eine Haftpflichtversicherung i. H. v. 340 € und für eine Unfallversicherung i. H. v. 120 € entrichtet. Zu ermitteln ist der Sonderausgabenabzugsbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen.

Lösung: Die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung stellen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG abziehbare Sonderausgaben dar. Die übrigen Versicherungsbeiträge können grundsätzlich nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 a EStG berücksichtigt werden.

Beiträge zur Krankenversicherung	1.185 €	
+ Beiträge zur Pflegeversicherung	184 €	
+ Arbeitslosenversicherung	210 €	
+ Haftpflichtversicherung	340 €	
+ Unfallversicherung	120 €	
Summe	2.039 €	
Höchstens aber 1.900 €, weil X einen steuerfreien Zuschuss zur Krankenversicherung erhält.		1.900 €
Prüfung Mindestabzug Basis-Kranken- und Pflegeversicherung		
Beiträge zur Krankenversicherung	1.185 €	
+ Beiträge zur Pflegeversicherung	184 €	
Summe	1.369 €	1.369 €

Als Sonderausgabe anzusetzen ist der höhere Betrag i. H. v. 1.900 €.

Beispiel: Stpfl. X ist Beamter und privat krankenversichert. Er hat in 2010 für eine private Krankenversicherung Beiträge i. H. v. 5.000 € entrichtet, wobei nach Mitteilung der Krankenversicherung ein Beitragsanteil von 4.000 € zur Absicherung von Basisleistungen i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG dient. Für die gesetzliche Pflegeversicherung hat er einen Beitrag i. H. v. 300 € gezahlt. Außerdem hat X noch Beiträge für eine Haftpflichtversicherung i. H. v. 240 € und für eine Unfallversicherung i. H. v. 220 € entrichtet. Zu ermitteln ist der Sonderausgabenabzugsbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen.

Lösung: Der Beitragsanteil i. H. v. 4.000 € für die private Basis-Krankenversicherung stellt Sonderausgaben i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Buchstabe a EStG dar. Die Beiträge, die nicht der Basisabsicherung dienen, sind nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 a EStG abziehbar. Die Beiträge zur Pflege-Pflichtversicherung sind nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Buchstabe b EStG begünstigt. Die übrigen Versicherungsbeiträge können grundsätzlich nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 a EStG berücksichtigt werden.

Beiträge zur Krankenversicherung	5.000 €	
+ Beiträge zur Pflegeversicherung	300 €	
+ Haftpflichtversicherung	240 €	
+ Unfallversicherung	220 €	
Summe	5.760 €	
Höchstens aber 1.900 €, weil X als Beamter Anspruch auf teilweise Erstattung von Krankheitskosten hat.		1.900 €
Prüfung Mindestabzug Basis-Kranken- und Pflegeversicherung		
Beiträge zur Basis-Krankenversicherung	4.000 €	
+ Beiträge zur Pflegeversicherung	300 €	
Summe	4.300 €	4.300 €

Als Sonderausgabe anzusetzen ist der höhere Betrag i. H. v. 4.300 €.

Wenn Ehegatten die Zusammenveranlagung nach § 26 b EStG wählen, ist zunächst für jeden Ehegatten nach dessen persönlichen Verhältnissen der ihm zustehende Höchstbetrag zu bestimmen. Die Summe der

beiden Höchstbeträge ist der gemeinsame Höchstbetrag (§ 10 Abs. 4 Satz 3 EStG).

Wenn die von den Ehegatten geleisteten Beiträge für die Basisabsicherung in der Summe den gemeinsamen Höchstbetrag übersteigen, dann sind die Beiträge für die Basisabsicherung als Sonderausgaben zu berücksichtigen. Es erfolgt keine betragsmäßige Deckelung auf den gemeinsamen Höchstbetrag, jedoch ist ein zusätzlicher Abzug von Beiträgen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 a EStG daneben nicht möglich.

Beispiel: Stpfl. X und Y sind verheiratet und wählen die Zusammenveranlagung. X ist selbstständig tätig und zahlt seine Krankenversicherungsbeiträge komplett selbst. In 2010 hat er für eine private Krankenversicherung Beiträge i. H. v. 6.000 € entrichtet, wovon 4.500 € auf die Absicherung von Basisleistungen entfallen. Für eine private Pflegepflichtversicherung hat er 500 € bezahlt.

Y ist als Angestellte gesetzlich krankenversichert und hat ausweislich der Lohnsteuerbescheinigung Krankenversicherungsbeiträge i. H. v. 2.765 € und Pflegeversicherungsbeiträge i. H. v. 429 € entrichtet. Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung haben eine Höhe von 490 €.

Lösung: Zunächst ist für jeden Ehegatten der ihm zustehende Höchstbetrag zu ermitteln. Bei X hat der Höchstbetrag eine Höhe von 2.800 €, weil er seine Krankenversicherungsbeiträge komplett selbst bezahlt. Y wird ein Höchstbetrag von 1.900 € gewährt, da sie eine steuerfreie Krankheitskostenerstattung erhält. Der gemeinsame Höchstbetrag hat daher eine Höhe von 4.700 €.

Versicherungsbeiträge X:

Der Beitragsanteil i. H. v. 4.500 € für die private Basis-Krankenversicherung des Y stellt Sonderausgaben i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Buchstabe a EStG dar. Die Beiträge, die nicht der Basisabsicherung dienen, sind nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 a EStG abziehbar. Die Beiträge zur Pflege-Pflichtversicherung sind nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Buchstabe b EStG begünstigt.

Versicherungsbeiträge Y:

Die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung stellen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG abziehbare Sonderausgaben dar.

Beiträge zur privaten Krankenversicherung	5.000 €	
+ Beiträge zur Pflegepflichtversicherung	500 €	
+ Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung	2.765 €	
+ Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung	429 €	
+ Beiträge zur Arbeitslosenversicherung	490 €	
Summe	9.184 €	
Höchstens aber 4.700 € (2.800 € + 1.900 €)		4.700 €
Prüfung Mindestabzug Basis-Kranken- und Pflegeversicherung		
Beiträge zur privaten Basis-Krankenversicherung	4.500 €	
+ Beiträge zur Pflegepflichtversicherung	500 €	
+ Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung	2.765 €	
+ Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung	429 €	
Summe	8.194 €	8.194 €

Als Sonderausgabe anzusetzen ist der höhere Betrag i. H. v. 8.194 €.

Wenn die Ehegatten die getrennte Veranlagung wählen, dann werden der Höchstbetrag sowie der Mindestansatz für jeden Ehegatten gesondert ermittelt. Für die Berechnung des Mindestansatzes ist bei jedem Ehegatten der von ihm als Versicherungsnehmer geleistete Beitrag zur Basisabsicherung anzusetzen. Wenn die Ehegatten für ein Kind im Rahmen ihrer Unterhaltsverpflichtung die Beiträge für eine Basis-Kranken- und Pflegeversicherung tragen, besteht für sie ein Wahlrecht im Hinblick auf die Aufteilung; im Übrigen erfolgt die Zuordnung entsprechend der Zuordnung der Kinderfreibeträge.

Beispiel: Stpfl. X und Y beantragen die getrennte Veranlagung nach § 26 a EStG. Der Ehemann X ist als Angestellter gesetzlich krankenversichert. Ausweislich der Lohnsteuerbescheinigung hat er in 2010 insgesamt 3.555 € an Beiträgen für die gesetzliche Krankenversicherung und 551 € an Beiträgen für die soziale Pflegeversicherung entrichtet. Für die Arbeitslosenversicherung weist die Lohnsteuerbescheinigung einen Betrag von 630 € aus.

Die Ehefrau Y ist selbstständig tätig und privat krankenversichert. Sie zahlt ihre Krankenversicherung komplett selbst. Der Beitrag für die private Krankenversicherung hat in 2010 eine Höhe von insgesamt 5.000 €. Nach Mitteilung der Krankenversicherung entfällt ein Beitragsanteil von 4.500 € auf die Basisabsicherung. Für die Pflege-Pflichtversicherung hat sie einen Betrag i. H. v. 340 € entrichtet.

Der gemeinsame Sohn von X und Y ist S. Er studiert in Jena Jura und ist 23 Jahre alt. Für ihn erhalten X und Y Kindergeld. S ist in der studentischen Krankenversicherung versichert und zahlt als Versicherungsnehmer einen Jahresbeitrag zur Basis-Krankenversicherung i. H. v. 1.800 €. X und Y erstatten dem Sohn den Jahresbeitrag im Rahmen ihrer Unterhaltsverpflichtung. Zu prüfen ist die Höhe des als Sonderausgaben abziehbaren Betrags für X und Y.

Lösung: Für jeden Ehegatten ist zunächst getrennt der Höchstbetrag für Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 4 EStG zu ermitteln.

X erhält gemäß § 10 Abs. 4 Satz 2 EStG nur den geminderten Höchstbetrag i. H. v. 1.900 €, da er steuerfreie Zuschüsse für seine Krankenversicherung erhält.

Für Y wird ein Höchstbetrag i. H. v. 2.800 € gewährt, weil sie ihre Krankenversicherung vollständig aus eigenen Mitteln finanziert und auch keine steuerfreien Leistungen zu ihrer Krankenversicherung erhält.

Bei der getrennten Veranlagung ist zu rechnen:

Versicherungsbeiträge X:

Die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung stellen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG abziehbare Sonderausgaben dar. Außerdem stellen 50 % des für den Sohn gezahlten Krankenversicherungsbeitrags zur Basisabsicherung Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EStG dar, weil die Eheleute keine andere Aufteilung gewählt haben. Die Arbeitslosenversicherung ist nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 a EStG begünstigt.

Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung	3.555 €	
+ Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung	551 €	
+ anteilige Beiträge zur Krankenversicherung des Sohnes	900 €	
+ Beiträge zur Arbeitslosenversicherung	630 €	
Summe	5.636 €	
Höchstens aber 1.900 €.		1.900 €
Prüfung Mindestabzug Basis-Kranken- und Pflegeversicherung		
Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung	3.555 €	
+ Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung	551 €	
+ anteilige Beiträge zur Krankenversicherung des Sohnes	900 €	
Summe	5.006 €	5.006 €

Als Sonderausgabe ist für X der höhere Betrag i. H. v. 5.006 € anzusetzen.

Versicherungsbeiträge Y:

Der Beitragsanteil i. H. v. 4.500 € für die private Basis-Krankenversicherung des Y stellt Sonderausgaben i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Buchstabe a EStG dar. Die Beiträge, die nicht der Basisabsicherung dienen sind nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 a EStG abziehbar. Die Beiträge zur Pflege-Pflichtversicherung sind nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Buch-

stabe b EStG begünstigt. Außerdem stellen 50 % des für den Sohn gezahlten Krankenversicherungsbeitrags zur Basisabsicherung Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EStG dar, weil die Eheleute keine andere Aufteilung gewählt haben.

Beiträge zur privaten Krankenversicherung	5.000 €	
+ Beiträge zur Pflegepflichtversicherung	340 €	
+ anteilige Beiträge zur Krankenversicherung des Sohnes	900 €	
Summe	6.240 €	
Höchstens aber	2.800 €	2.800 €
Prüfung Mindestabzug Basis-Kranken- und Pflegeversicherung		
Beiträge zur privaten Basis-Krankenversicherung	4.500 €	
+ Beiträge zur Pflegepflichtversicherung	340 €	
+ anteilige Beiträge zur Krankenversicherung des Sohnes	900 €	
Summe	5.740 €	5.740 €

Als Sonderausgabe ist für X der höhere Betrag i. H. v. 5.006 € anzusetzen.

IV. Günstigerprüfung

Auch nach den Änderungen durch das Bürgerentlastungsgesetz ist die Günstigerprüfung nach § 10 Abs. 4 a EStG erhalten geblieben. Durch sie soll verhindert werden, dass es in Einzelfällen zu Schlechterstellungen im Vergleich zu dem bis einschließlich 2004 geltenden Recht kommt. Auch an der Befristung der Günstigerprüfung bis 2019 hat sich nichts geändert.

Bei der Günstigerprüfung, die ohne Antrag des Steuerpflichtigen automatisch im Rahmen der Veranlagung durchgeführt wird, sind folgende Beträge miteinander zu vergleichen:

- das Abzugsvolumen für Altersvorsorgeaufwendungen und sonstige Vorsorgeaufwendungen² nach neuem Recht
- das Abzugsvolumen nach der Rechtslage 2004
- das Abzugsvolumen nach Rechtslage 2004 und gesonderter Betrag für eine Basis-Rentenversicherung

Beispiel: Die Eheleute X und Y wählen die Zusammenveranlagung.

X ist sozialversicherungspflichtiger Angestellter mit einem Jahresbruttoarbeitslohn von 42.000 €. Ausweislich seiner Lohnsteuerbescheinigung hat er in 2010 folgende Sozialversicherungsbeiträge entrichtet: gesetzliche Krankenversicherung 3.318 €, soziale Pflegeversicherung 514 €, Rentenversicherung AN-Anteil 4.179 €, Rentenversicherung AG-Anteil 4.179 €, Arbeitslosenversicherung 588 €.

Y ist selbstständig tätig. Sie ist in einem berufsständischen Versorgungswerk versichert und hat in 2010 an Beiträgen hierfür 12.000 € gezahlt. Außerdem hat sie einen Rentenversicherungsvertrag i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchstabe b EStG („Rürup-Vertrag“) abgeschlossen und hierfür Beiträge i. H. v. 3.500 € entrichtet. Sie ist privat krankenversichert und hat einen Gesamtbeitrag von 4.000 € entrichtet, wobei 3.500 € auf die Basisabsicherung entfallen. Für die private Pflegepflichtversicherung hat sie einen Beitrag von 390 € entrichtet.

Darüber hinaus haben die Eheleute 350 € für eine private Haftpflichtversicherung bezahlt.

² Sonstige Vorsorgeaufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 1.900 € bzw. 2.800 €, jedoch mindestens die Beiträge für die Basis-Kranken- und Pflegeversicherung

Lösung:

1. Prüfung des Abzugsvolumens nach neuem Recht

a) Beiträge zur Altersvorsorge

Abziehbar sind nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG die Beiträge:

- zur gesetzlichen Rentenversicherung (Arbeitnehmer und Arbeitgeberanteil) 8.358 €
 - zum berufsständischen Versorgungswerk 12.000 €
 - Beiträge zur Basisrentenversicherung 3.500 €
- Summe 23.858 €

Der ungekürzte Höchstbetrag von 40.000 € ist nicht überschritten, zu berücksichtigen sind daher 23.858 € (§ 10 Abs. 3 EStG). Davon werden nach § 10 Abs. 3 Satz 4 und 6 EStG 70 % berücksichtigt und der Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung abgezogen: $23.858 \times 70 \% = 16.701 \text{ €}$./ 4.179 € = 12.522 €.

Der Betrag i. H. v. 12.522 € wird als Teilbetrag für die Altersvorsorge berücksichtigt.

b) sonstige Vorsorgeaufwendungen

Für den Ehemann wird der gekürzte Höchstbetrag von 1.900 € und für die Ehefrau der ungekürzte Höchstbetrag i. H. v. 2.800 € gewährt (§ 10 Abs. 4 EStG).

Beiträge zur privaten Krankenversicherung	4.000 €	
+ Beiträge zur Pflegepflichtversicherung	390 €	
+ Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung	3.318 €	
+ Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung	514 €	
+ Beiträge zur Arbeitslosenversicherung	588 €	
+ Beiträge zur Haftpflichtversicherung	350 €	
Summe	9.160 €	
Höchstens aber	4.700 €	4.700 €
Prüfung Mindestabzug Basis-Kranken- und Pflegeversicherung		
Beiträge zur privaten Basis-Krankenversicherung	3.500 €	
+ Beiträge zur Pflegepflichtversicherung	390 €	
+ Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung	3.318 €	
+ Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung	514 €	
Summe	7.722 €	7.722 €

Für die sonstigen Vorsorgeaufwendungen ist der höhere Teilbetrag in Höhe von 7.722 € abzuziehen.

c) Summe der beiden Teilbeträge

Abzugsbetrag Vorsorgeaufwendungen	12.522 €
+ Abzugsbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen	7.722 €
Summe	20.244 €

Nach **neuer Rechtslage** sind daher 20.244 € als Vorsorgeaufwendungen abzuziehen.

2. Prüfung des Abzugsvolumens nach Recht 2004 mit Erhöhungsbetrag nach § 10 Abs. 4 a Satz 3 EStG

Es werden die abziehbaren Vorsorgeaufwendungen in der für das Kalenderjahr 2004 geltenden Fassung des § 10 Abs. 3 EStG (ohne Beiträge i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchstabe b EStG) zuzüglich des Erhöhungsbetrages nach § 10 Abs. 4 a Satz 3 EStG berücksichtigt.

Beiträge zur Rentenversicherung	4.179 €
+ Beiträge Versorgungswerk	12.000 €
+ Beiträge zur privaten Krankenversicherung	4.000 €
+ Beiträge zur Pflegepflichtversicherung	390 €
+ Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung	3.318 €

+ Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung	514 €	
+ Beiträge zur Arbeitslosenversicherung	588 €	
+ Beiträge zur Haftpflichtversicherung	350 €	
Summe	25.339 €	

Vorwegabzug	6.136 €	
Kürzung	6.720 €	
(16 % von 42.000 €)		
verbleiben	0 €	
verbleibende Aufwendungen	25.339 €	
Grundhöchstbetrag	2.668 €	2.668 €
verbleibende Aufwendungen	22.671 €	
hälftige Aufwendungen	11.336 €	
hälftiger Höchstbetrag	1.334 €	1.334 €
Zwischensumme	4.002 €	

zuzüglich Erhöhungsbetrag nach § 10 Abs. 4 a Satz 3 EStG; Basisrente 3.500 € x 70 % = 2.450 €

Abzugsvolumen nach § 10 Abs. 4 a Satz 1 EStG 6.452 €

3. Ermittlung des Mindestbetrags nach § 10 Abs. 4 a Satz 2 EStG

Gemäß § 10 Abs. 4 a Satz 2 EStG ist bei Anwendung der Günstigerprüfung mindestens der Betrag anzusetzen, der sich ergibt, wenn auch die Beiträge zur Basisrente (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchstabe b EStG) in die Berechnung des Abzugsvolumens nach dem bis 2004 geltenden Recht einbezogen werden.

Beiträge zur Rentenversicherung	4.179 €	
+ Beiträge Versorgungswerk	12.000 €	
+ Beiträge zur Basisrente	3.500 €	
+ Beiträge zur privaten Krankenversicherung	4.000 €	
+ Beiträge zur Pflegepflichtversicherung	390 €	
+ Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung	3.318 €	
+ Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung	514 €	
+ Beiträge zur Arbeitslosenversicherung	588 €	
+ Beiträge zur Haftpflichtversicherung	350 €	
Summe	28.839 €	

Vorwegabzug	6.136 €	
Kürzung	6.720 €	
(16 % von 42.000 €)		
verbleiben	0 €	
verbleibende Aufwendungen	28.839 €	
Grundhöchstbetrag	2.668 €	2.668 €
verbleibende Aufwendungen	26.171 €	
hälftige Aufwendungen	13.086 €	
hälftiger Höchstbetrag	1.334 €	1.334 €
Zwischensumme	4.002 €	

Abzugsvolumen nach § 10 Abs. 4a Satz 2 EStG 4.002 €

4. Vergleich

Abzugsvolumen nach neuem Recht	20.244 €
Abzugsvolumen nach § 10 Abs. 4 a Satz 1 EStG	6.452 €
Mindestabzugsvolumen nach § 10 Abs. 4 a Satz 2 EStG	4.002 €

Die Eheleute können somit für das Jahr 2010 einen Betrag i. H. v. 20.244 € als Vorsorgeaufwendungen abziehen.

V. Datenübermittlung

Nach § 10 Abs. 2 Satz 3 EStG werden Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG nur berücksichtigt, wenn der Steuerpflichtige gegenüber seinem Versicherungsunternehmen, dem Träger der gesetzlichen Kranken- oder Pflegeversicherung oder der Künstlersozialkasse in die Datenübermittlung nach § 10 Abs. 2 a EStG eingewilligt hat. Bei einer fehlenden Einwilligung werden die Beiträge dem § 10 Abs. 1 Nr. 3 a EStG zugeordnet, mit der Folge, dass der Abzug auf den Höchstbetrag begrenzt wird.

Der Steuerpflichtige hat in die Datenübermittlung gegenüber der übermittelnden Stelle schriftlich einzuwilligen. Eine Einwilligung gilt auch für die folgenden Beitragsjahre, es sei denn, der Steuerpflichtige widerruft diese schriftlich vor dem Beitragsjahr, ab dem die Übermittlung nicht mehr stattfinden soll. (Vgl. § 10 Abs. 2 a Satz 1 bis 3 EStG.)

Die Einwilligung gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 2. Hs. EStG als erteilt, wenn die Beiträge mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung oder der Rentenbezugsmitteilung übermittelt werden.

Die Daten sind bis zum 28. 2. des Folgejahres an die zentrale Stelle zu übermitteln. Dabei sind folgende Daten zu übermitteln:

- Die im Beitragsjahr geleisteten und erstatteten Beiträge zur Basis-Krankenversicherung und zur Pflegepflichtversicherung,
- Vertrags- und Versicherungsdaten,
- das Datum der Einwilligung und
- die Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen.

Für die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung besteht insoweit eine Besonderheit, als sie nur die Beitragsdaten übermitteln müssen, die sich nicht bereits aus der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung bzw. der Rentenbezugsmitteilung ergeben.³ Der Steuerpflichtige erhält von den übermittelten Daten eine Abschrift.

Nicht in das Meldeverfahren einbezogen sind ausländische Krankenversicherungen. Ist der Steuerpflichtige bei einer ausländischen Krankenversicherung versichert oder aber bei einem im Ausland ansässigen Arbeitgeber beschäftigt, ist auch ein Beitragsnachweis in Papierform möglich.

VI. Unterhaltsleistungen an bedürftige Angehörige

Werden durch den Steuerpflichtigen Unterhaltsleistungen an bedürftige Angehörige, die ihm oder seinem Ehegatten gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtig sind und für die niemand Anspruch auf Kindergeld oder den Kinderfreibetrag hat, erbracht, dann sind diese als außergewöhnliche Belastungen besonderer Art bis zum Höchstbetrag von 8.004 € absetzbar, ohne dass eine zumutbare Belastung angerechnet wird (§ 33 a Abs. 1 EStG). Dieser Höchstbetrag wird um die Beiträge, die der Unterhaltszahler für die Kranken- und Pflegeversicherung der unterhaltsberechtigten bedürftigen Person gezahlt hat, erhöht.

VII. Einkommensteuer-Vorauszahlungen

Die geänderten Vorschriften zum Abzug der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie der sonstigen Vorsorgeaufwendungen sind auch im Rahmen der Einkommensteuervorauszahlungen zu berücksichtigen.

³ Dies dürfte bei den Zusatzbeiträgen nach § 242 SGBV der Fall sein

Ausgewählte Zweifelsfragen im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG)



– Neues aus der Rechtsprechung des BFH und der Finanzverwaltung –

Von Dr. Harald Schießl, Ulm

I. Einleitung

Die Einkünfteerzielungsabsicht, vergebliche Aufwendungen und die Aufteilung von Aufwendungen sind bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung mit die häufigsten Streitpunkte. Der IX. Senat des BFH hat hinsichtlich der Frage, ob im Bereich der Vermietung und Verpachtung im jeweiligen Fall die Einkünfteerzielungsabsicht gegeben ist, eine Rechtsprechung entwickelt, die von den besonderen Gegebenheiten dieser Einkunftsart bestimmt ist. Bei gemischt genutzten Gebäuden kann zudem die Aufteilung der Aufwendungen und der Maßstab der Aufteilung umstritten sein. Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick vor allem über die neuere Entwicklung der BFH-Rechtsprechung in diesem Bereich.

II. Einkünfteerzielungsabsicht

1. Objektbezogene Prüfung der Einkünfteerzielungsabsicht¹

a) Sachverhalt (vereinfacht)

Die Steuerpflichtige hatte im Jahr 1986 ein Grundstück erworben, das mit einem Wohnhaus, einem Stall mit Nebengebäude und einer Scheune bebaut war. Sie verpachtete den Stall und einen Nebenraum zum Einstellen von Pferden und einer Kutsche für 1.000 DM p. a. an Pächter X, die Scheune zum Unterstellen eines Wohnmobils für 800 DM an Pächter Y. Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung erklärte die Steuerpflichtige die Aufwendungen für das gesamte Grundstück (z. B. AfA, Schuldzinsen, Erschließungsbeiträge). Das Finanzamt versagte den erklärten Verlust aus Vermietung und Verpachtung mangels Einkünfteerzielungsabsicht. Zu Recht?

b) Entscheidung des BFH

Die Einkünfteerzielungsabsicht ist bei § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG nicht grundstücksbezogen, sondern für jede einzelne vermietete Immobilie gesondert zu prüfen, wenn sich die Vermietungstätigkeit nicht auf das gesamte Grundstück bezieht, sondern auf darauf befindliche Gebäude oder Gebäudeteile.

Ist die Vermietung eines Gebäudes oder Gebäudeteils auf Dauer angelegt, so ist auch dann grundsätzlich und typisierend davon auszugehen, dass der Steuerpflichtige beabsichtigt, letztlich einen Einnahmeüberschuss zu erwirtschaften, wenn der Mieter oder Pächter das Objekt nicht zu Wohnzwecken nutzt.

Der BFH führt aus, dass nur derjenige Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 EStG), der sein Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil in der Absicht vermietet, daraus auf Dauer ein positives Ergebnis zu erreichen.

Neben einem Rechtsverhältnis, z. B. Miet- oder Pachtvertrag, verlangt das Gesetz ein bestimmtes Objekt (z. B. Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil), auf das sich die Vermietungstätigkeit des Steuerpflichtigen beziehen muss. Die nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG steuerbare Tätigkeit ist stets objektbezogen. Maßgebend ist die auf eine bestimmte Immobilie ausgerichtete Tätigkeit des Steuerpflichtigen. Ver-

mietet er mehrere Objekte, also z. B. – wie hier – zwei Gebäude und Gebäudeteile, so ist jede Tätigkeit grundsätzlich jeweils für sich zu beurteilen. Dies gilt auch dann, wenn sich die Objekte auf einem Grundstück befinden. Der BFH weist in seiner Urteilsbegründung darauf hin, dass es für die Frage der Vermietungsabsicht nicht darauf ankommt, ob die im Wohnhaus befindlichen Räumlichkeiten eine oder mehrere abgeschlossene Wohnungen bilden², wohl aber, ob das Gebäude z. B. aus baulichen Gründen ungeeignet war, vermietet zu werden.³ Die Feststellungslast der Einkünfteerzielungsabsicht liegt jeweils beim Steuerpflichtigen.

Auch die Einkünfteerzielungsabsicht sieht der BFH als objektbezogen an. Der subjektive Tatbestand der Einkünfteerzielungsabsicht wird bei auf Dauer angelegter Vermietungstätigkeit typisierend unterstellt. Eine Ausnahme hiervon wird – bei dem hier nicht vorliegenden Fall – der Verpachtung unbebauter Grundstücke gemacht.⁴ Auch wenn ein Steuerpflichtiger aufgrund eines einheitlichen Mietvertrags ein bebautes Grundstück zusammen mit einem unbebauten Grundstück vermietet, muss eine objektbezogene Tatbestandsprüfung bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung erfolgen, da die nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG zugrunde liegende Typisierung der Einkünfteerzielungsabsicht bei auf Dauer angelegter Vermietungstätigkeit grundsätzlich nicht für die Vermietung des unbebauten Grundstücks gilt.⁵

Unerheblich ist, in welcher Art und Weise der Mieter oder Pächter das Objekt nutzt. Deshalb ist die Einkünfteerzielungsabsicht des Vermieters auch dann zu typisieren, wenn der Mieter die Immobilien zu anderen als Wohnzwecken verwendet.

Im zu entscheidenden Sachverhalt hat das FG die Einkünfteerzielungsabsicht auf das gesamte Grundstück bezogen, obwohl nur bestimmte Teile davon an verschiedenen Personen vermietet worden sind. Den Rest des Grundstücks, also z. B. das Wohnhaus, abgesehen von den Nebenräumen, hatte sie nicht vermietet. Die Vermietungstätigkeit bezieht sich nur auf Stall und Scheune. Nur insoweit konnte das FG wegen der auf Dauer ausgerichteten Vermietungstätigkeit nach der Rechtsprechung des BFH ungeprüft von der Einkünfteerzielungsabsicht ausgehen. Allerdings sind auch nur solche Aufwendungen als Werbungskosten zu berücksichtigen, die – gegebenenfalls anteilmäßig – auf diese Vermietungsobjekte entfallen.

Der BFH hat die Sache zurückverwiesen, damit das FG als Tatsacheninstanz prüfen kann, ob die Steuerpflichtige auch in Bezug auf den nicht vermieteten Grundstücksteil Vermietungsabsicht hatte. Darauf entfallende Aufwendungen können als vorab entstandene Werbungskosten abziehbar sein, wenn die Steuerpflichtige sich endgültig entschlossen hat, daraus Vermietungseinkünfte zu erzielen.

1 BFH v. 1. 4. 2009, IX R. 39/08, DStR. 2009, 1360

2 BFH v. 27. 10. 2005 – IX R. 3/05, BFH/NV 2006, 525

3 BFH v. 19. 12. 2007 – IX R. 30/07, BFH/NV 2008, 1300

4 BFH v. 28. 11. 2007 – IX R. 9/06, juris

5 Vgl. BFH v. 26. 11. 2008 – IX R. 67/07, BStBl. II 2009, 370

2. Einkünfteerzielungsabsicht bei leerstehendem Gebäude⁶

a) Sachverhalt (vereinfacht)

Die Beteiligten streiten um die Einkünfteerzielungsabsicht in Bezug auf seit rund 30 Jahren leer stehende Wohnungen. Die Klägerin ist Vorbehaltsnießbraucherin eines Wohn- und Geschäftsgrundstücks, auf dem im Jahr 1976 ein dreigeschossiges Gebäude errichtet wurde. Im Erdgeschoss, Keller und ersten Obergeschoss sind ein Ladengeschäft, Lager- und Personalräume seit Fertigstellung des Gebäudes gewerblich vermietet. Mehrere Wohnungen stehen seit dem Jahr 1976 leer, ebenso einige Räume in den oberen Geschossen, die im Jahr 1988 für gewerbliche Vermietungen umgebaut wurden. Das beklagte Finanzamt verneinte die Einkünfteerzielungsabsicht und versagte den Werbungskostenabzug. Zu Recht?

b) Entscheidung des BFH

Der BFH entschied, zeige sich aufgrund bislang vergeblicher Vermietungsbemühungen, dass für das Objekt, so wie es baulich gestaltet ist, kein Markt bestehe und die Immobilie deshalb nicht vermietbar sei, so müsse der Steuerpflichtige – wolle er seine fortbestehende Vermietungsabsicht belegen – zielgerichtet darauf hinwirken, unter Umständen auch durch bauliche Umgestaltungen einen vermietbaren Zustand des Objekts zu erreichen.

Bleibe er untätig und nehme den Leerstand auch künftig hin, spräche dieses Verhalten gegen den endgültigen Entschluss zu vermieten oder – sollte er bei seinen bisherigen, vergeblichen Vermietungsbemühungen mit Einkünfteerzielungsabsicht gehandelt haben – für deren Aufgabe.

Der BFH versagte im Streitfall die Anerkennung der Aufwendungen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Aufwendungen für eine leer stehende Wohnung können als vorab entstandene Werbungskosten abziehbar sein, wenn der Steuerpflichtige sich endgültig entschlossen hat, daraus durch Vermieten Einkünfte nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG zu erzielen und diese Entscheidung später nicht wieder aufgegeben hat. Dieser endgültige Entschluss zu vermieten – die Einkünfteerzielungsabsicht – muss sich anhand ernsthafter und nachhaltiger Vermietungsbemühungen des Steuerpflichtigen belegen lassen, wobei es sich dabei um Beweisanzeichen handelt, deren Feststellung und Würdigung im Wesentlichen dem FG als Tatsacheninstanz obliegt.⁷ Solche Beweisanzeichen können in der Praxis Zeitungsanzeigen, Makleraufträge, Wohnungsbesichtigungen u.Ä. sein.

3. Verbilligte Vermietung zu Nichtwohnzwecken⁸

Fraglich ist in der Praxis, ob § 21 Abs. 2 EStG auch Anwendung findet, wenn eine Wohnung oder andere Räume zu anderen Zwecken als Wohnzwecken, z. B. gewerblichen Zwecken, vermietet werden. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 21 Abs. 2 EStG ist eine Nutzungsüberlassung nur dann in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen, wenn das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken weniger als 56 % der ortsüblichen Marktmiete beträgt.

Die Finanzverwaltung⁹ vertritt hierzu konsequenterweise die Auffassung, dass bei einer verbilligten Vermietung zu Nicht-Wohnzwecken in jedem Fall ein Werbungskostenabzug nur im Verhältnis der vereinbarten Miete zur ortsüblichen Miete zulässig ist. Dieses Aufteilungsgebot bei teilentgeltlicher Nutzungsüberlassung ergäbe sich aus dem Nettoprinzip und bilde ein allgemeingültiges, aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung anzuwendendes Rechtsprinzip.¹⁰

In dem Umfang, in dem ein Steuerpflichtiger aus privaten Gründen ganz oder teilweise darauf verzichtet, aus einer Vermietung zu

Nicht-Wohnzwecken Einnahmen zu erzielen, steht ihm der Abzug von Werbungskosten nicht zu. In der Höhe des Einnahmeverzichtes dienen die Aufwendungen des Überlassenden nicht, wie es § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG voraussetzt, der Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung von Einnahmen.

III. Vergebliche Aufwendungen für Anschaffungskosten auf Grund und Boden sind keine Werbungskosten¹¹

1. Sachverhalt (vereinfacht)

Die zusammen veranlagten Eheleute erwarben als GbR ein unbebautes Grundstück, das sie an die Landschaftsbau-GmbH (Alleingesellschafter und Geschäftsführer war der Ehemann) zur Lagerung von Pflanzen vermieten wollten. Bei Abschluss des notariellen Kaufvertrags bezahlte die Ehegatten-GbR den Kaufpreis für das Grundstück i. H. v. 40.000 Euro. Noch vor Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch wurde über das Vermögen des Verkäufers das Insolvenzverfahren eröffnet.

Der Insolvenzverwalter verweigerte seine Zustimmung zur Eigentumsänderung an die Ehegatten-GbR und verkaufte das Grundstück anderweitig. In ihrer Einkommensteuererklärung machten die Eheleute den verlorenen Kaufpreis als vergebliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend. Zu Recht?

2. Entscheidung des BFH

Der BFH entschied, dass vergebliche Aufwendungen für die Anschaffung von Grund und Boden keine Werbungskosten sind.

Das Grundstück wurde von der Ehegatten-GbR erworben, um aufgrund des in der GbR geltenden Einstimmigkeitsprinzips infolge fehlender personeller Verflechtung keine Betriebsaufspaltung entstehen zu lassen. Nicht beachtet wurde dabei, dass bei den Überschusseinkünften der für den Abzug von Werbungskosten erforderliche Veranlassungszusammenhang bei den Anschaffungskosten für die zur Einkünfteerzielung genutzten Wirtschaftsgüter fehlt. Diese sind der nicht steuerbaren Vermögensebene zuzuordnen. Der Werbungskostenabzug von AfA auf abnutzbare Wirtschaftsgüter ist deshalb nur aufgrund der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 EStG zulässig. Denn die AfA betrifft die Vermögensebene.

Für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter wie Grund und Boden gibt es keine Sonderregelung in § 9 EStG, d. h. die Aufwendungen dafür sind, auch wenn es sich um vergebliche Aufwendungen handelt, keine Werbungskosten. Der BFH betont den Einkünfte dualismus, wonach das zur Einkünfteerzielung eingesetzte Vermögen nur bei den Gewinneinkünften steuerverhaftet ist; bei den Überschusseinkünften dagegen nicht. Diese Entscheidung des BFH stellt eine Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung des BFH dar.

Der Urteilsfall wäre rechtlich anders zu beurteilen gewesen, wenn eine Betriebsaufspaltung vorgelegen hätte. Dazu wäre es z. B. gekommen, wenn der Ehemann alleiniger Geschäftsführer der GbR gewesen wäre. In diesem Fall wäre die verlorene Anzahlung eine vergebliche vorweggenommene Betriebsausgabe im – durch die geplante Vermietung des Grundstücks an die GmbH entstehenden – Besitzunternehmen.

In dieselbe Richtung wie das BFH-Urteil geht ein Urteil des FG Baden-Württemberg.¹² Es entschied, der Vermögensverlust einer GbR durch die Inanspruchnahme der GbR aus einer Grundschuld, die zugunsten der Gläubigerin der Mitgesellschafterin der GbR bestellt worden sei, stelle weder Werbungskosten bei den sonstigen Einkünften noch bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dar. Der Verlust des bebauten Grundstücks infolge Zwangsversteigerung sei der nichtsteuerbaren Vermögenssphäre zuzuordnen. Die Entscheidung macht klar, dass Aufwendungen, die die Vermögenssphäre betreffen, weder als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung noch bei den sonstigen Einkünften berücksichtigt werden können.

⁶ BFH-Urteil v. 25. 6. 2009, IX R 54/08, DStR 2009, 2417

⁷ Grundlegend BFH-Urteil v. 28. 10. 2008 – IX R 1/07, BStBl. II 2009, 848

⁸ OFD Rheinland, Kurzinformation Ertragsteuer Nr. 63/2009, DStR 2010, 651

⁹ OFD Rheinland, Kurzinformation Ertragsteuer Nr. 63/2009, DStR 2010, 651

¹⁰ Vgl. BFH-Urteil v. 14. 1. 1998 – X R 57/93, juris

¹¹ Vgl. BFH v. 28. 9. 2010, IX R 37/09, juris

¹² Vgl. Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil v. 19. 6. 2009, 10 K 3254/08 (rechtskräftig), juris

IV. Aufteilung von Anschaffungskosten

Die Problematik der Aufteilung der Anschaffungskosten tritt bei gemischt genutzten Gebäuden auf. Dient ein Gebäude nicht nur dem Erzielen von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, sondern z. B. auch eigenen Wohnzwecken, können Aufwendungen nur in dem Umfang als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigt werden, soweit sie auf den vermieteten Teil des Gebäudes entfallen.

Dabei sind Aufwendungen, die ausschließlich dem der Vermietung dienenden Teil des Gebäudes zugeordnet werden können, uneingeschränkt als Werbungskosten abzugsfähig. Ist eine solche direkte Zuordnung des Aufwands nicht möglich (z. B. bei der Reparatur von Außenwänden, der Heizungsanlage oder des Daches), ist er regelmäßig nach dem Verhältnis der Wohn-/Nutzungsflächen aufzuteilen.¹³ So führte der IX. Senat des BFH¹⁴ aus, dass dann, wenn gebäudebezogene Aufwendungen den verschieden genutzten Gebäudeteilen, d. h. fremde und eigene Wohnzwecke, nicht eindeutig zugeordnet werden können, sie regelmäßig nach dem Verhältnis der Wohn- und Nutzungsflächen als Werbungskosten zu berücksichtigen sind.

Beispiel: Der Steuerpflichtige erwarb im September 2010 ein bebauten Grundstück in einer Citylage (Anschaffungskosten 5.000.000 €). Im Erdgeschoss befanden sich zwei vermietete Handelsgewerbebetriebe (mit zusammen 500 qm = 62,5 % der Gesamtnutzfläche). In den zwei Obergeschossen befand sich insgesamt eine Wohnung (mit 300 qm = 37,5 % der Gesamtnutzfläche), die der Steuerpflichtige selbst bewohnte.

Das Gebäude finanzierte der Steuerpflichtige einheitlich durch die Aufnahme eines Darlehens, ohne eine Aufteilung des Kaufpreises auf die Geschäfte und die eigengenutzte Wohnung vorzunehmen.

Der Steuerpflichtige vertritt die Ansicht, dass die im Jahr 2010 angefallenen Schuldzinsen einschließlich Disagio i. H. v. 42.000 € nach dem Verhältnis der erzielten Mieten (Ladenmiete 82 %; Wohnmiete 18 %) aufzuteilen sind.

Nach dem BFH kann im Beispielfall nur eine Aufteilung der Schuldzinsen nach dem Wohn- und Nutzflächenverhältnis erfolgen. Es sind keine nachprüfbareren Umstände erkennbar, die ergeben, dass die Kosten anders als im Flächenverhältnis entstanden wären. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass die Aufteilung nach Flächen zu einem sachwidrigen Ergebnis führt.

Die rechtliche Beurteilung wäre abweichend, wenn die Aufteilung nach Flächen ein sachwidriges Ergebnis ergäbe. Ein solch sachwidriges Ergebnis lag dem BFH-Urteil vom 25. 5. 2005¹⁵ zugrunde, in dem der BFH eine Aufteilung nach Ertragswertgesichtspunkten für möglich gehalten hat. In diesem Urteil ging es um den Erwerb eines Gebäudes unter Denkmalschutz, im Erdgeschoss eine gut vermietbare Gaststätte, im Obergeschoss eine mit einem Wohnrecht belastete Wohnung. Wegen der unterschiedlichen Nutzbarkeit, d. h. gute Vermietbarkeit des Ladenlokals einerseits und Belastung des eigengenutzten Teils mit einem unentgeltlichen Wohnungsrecht auf Lebenszeit des Berechtigten sowie anschließend deutlich geringeren Vermietungschancen, sah der BFH eine am Ertragswertverfahren orientierte und damit die unterschiedliche Nutzbarkeit der beiden Teile des Gebäudes berücksichtigende Verkehrswertermittlung als richtig an. Dieser Aufteilungsmaßstab ist in der Praxis allerdings eher selten.

V. Aufteilung von Aufwendungen

Diese Fragestellung betrifft die Aufteilung der Anschaffungskosten auf die Wirtschaftsgüter Grund und Boden einerseits sowie Gebäude für die AfA-Bemessungsgrundlage andererseits.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung hat die Kaufpreisaufteilung nach dem Verhältnis der getrennt zu ermittelnden Verkehrswerte

des Grund und Bodens und des Gebäudes zu erfolgen.¹⁶ Eine Kaufpreisaufteilung nach der sog. Restwertmethode ist nicht zulässig. Gerade beim Erwerb von Immobilien ist die Aufteilung des Gesamtkaufpreises auf Grund und Boden, Gebäude und andere Wirtschaftsgüter, wie z. B. Außenanlagen oder miterworbene bewegliche Wirtschaftsgüter, für die Bemessung der Abschreibung von Bedeutung. Soweit möglich, sollte im Kaufvertrag eine Kaufpreisaufteilung vorgenommen werden. Das Thüringer FG hat mit Urteil vom 20. 2. 2008¹⁷ entschieden, dass das Finanzamt an der von den Vertragsparteien im Kaufvertrag vorgenommenen Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebauten Grundstück auf die Wirtschaftsgüter Grund und Boden sowie Gebäude grundsätzlich gebunden ist. Eine abweichende Beurteilung könne nur dann vorgenommen werden, wenn nennenswerte Zweifel an der vereinbarten Aufteilung vorliegen. Das Finanzgericht verweist insoweit auf eine Unwesentlichkeitsgrenze von 10 %.¹⁸ Es betont, dass auch bei gleichgerichteten Interessen von Käufer und Verkäufer die Kaufpreisaufteilung zwar kritisch zu hinterfragen sei, jedoch nur bei nennenswerten Zweifeln an der Richtigkeit der Aufteilung verworfen werden könne. Folglich kann einer Aufteilung der Anschaffungskosten im Kaufvertrag gefolgt werden, wenn als Anteil für den Grund und Boden mindestens der Bodenrichtwert entsprechend der Grundstücksfläche angesetzt wurde. Unterschreitet der im Kaufvertrag angesetzte Wert für den Grund und Boden den Bodenrichtwert um höchstens 10 %, ist die Abweichung als unwesentlich anzusehen und der Kaufpreisaufteilung der Vertragsparteien ebenfalls zu folgen.

Ist eine angemessene Kaufpreisaufteilung im Kaufvertrag unterblieben, verweisen die Gerichte darauf, dass die Aufteilung der Anschaffungskosten eines bebauten Grundstücks anhand der im Schätzungswege zu ermittelnden Verkehrswerte zu erfolgen habe.

Die Schätzung der Verkehrswerte habe nach den Grundsätzen der Wertermittlungsverordnung (WertV 1988) zu erfolgen. Grundsätzlich ist nach Auffassung der Finanzverwaltung dabei das Sachwertverfahren heranzuziehen.¹⁹ Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung kann der Verkehrswert bei Mietwohngrundstücken sowohl durch das Sachwert- wie auch das Ertragswertverfahren ermittelt werden.²⁰ Diese Grundsätze gelten nach ständiger Rechtsprechung auch bei Mietwohngrundstücken im Privatvermögen. Bei solchen Grundstücken ist grundsätzlich die Kaufpreisaufteilung nach dem Sachwertverfahren angebracht; denn bei ihnen ist regelmäßig davon auszugehen, dass für den Erwerb neben Ertragsgesichtspunkten und der sicheren Kapitalanlage auch die Aussicht auf einen langfristigen steuerfreien Wertzuwachs des Vermögens ausschlaggebend ist.²¹ Dieser Grund gilt gleichermaßen für Grundstücke, die nicht nur Mietwohnungen aufweisen, sondern zugleich der Vermietung dienende Büro- oder Geschäftsräume umfassen (gemischt genutzte Mietgrundstücke). Lediglich bei der Aufteilung von Anschaffungskosten von Geschäftsgrundstücken, z. B. Kaufhausgrundstücken, zieht der BFH eine Aufteilung auf der Grundlage von im Ertragswertverfahren zu ermittelnden Verkehrswerten vor.²² Im Urteil vom 29. 5. 2008 bestätigte der BFH²³ diese Rechtsgrundsätze.

Liegt ein Gutachten im Ertragswertverfahren vor, das erheblich von der Kaufpreisaufteilung im Sachwertverfahren abweicht, ist laut BFH vom 29. 5. 2008²⁴ die Angemessenheit der im Sachwertverfahren ermittelten Werte zu überprüfen. Bei dieser Sachlage darf die schematische Sachwertberechnung nicht ohne Überprüfung angewandt werden. Für die Bestimmung des Werts eines bebauten Grundstücks kommt es auf die Besonderheiten des Einzelfalles an.

¹³ Vgl. BFH v. 25. 3. 2003 – IX R 22/01, BStBl. II 2004, 348

¹⁴ IX R 26/06, BFH/NV 2008, 1482

¹⁵ IX R 46/04, BFH/NV 2006, 261

¹⁶ Z. B. BFH v. 10. 10. 2000 – IX R 86/97, BStBl. II 2001, 183 m. w. N.

¹⁷ III 740/05, EFG 2008, 1140 (rechtskräftig) m. w. N..

¹⁸ Vgl. BFH v. 1. 3. 2005, VIII R 92/03, BStBl. II 2005, 398

¹⁹ Z. B. BFH v. 15. 1. 1985 – IX R 81/83, BStBl. II 1985, 252

²⁰ Vgl. BFH v. 11. 2. 2003, IX R 13/00, BFH/NV 2003, 769, unter Bezugnahme auf BFH-Beschluss v. 24. 2. 1999, IV B 73/98, BFH/NV 1999, 1201; zur ausnahmsweise vorzunehmenden Bewertung von Mietwohngrundstücken nach dem Ertragswertverfahren vgl. auch BFH v. 25. 5. 2005 IX R 46/04, BFH/NV 2006, 261

²¹ BFH-Beschluss v. 23. 6. 2005 – IX B 132/04, BFH/NV 2005, 1798

²² BFH-Beschluss v. 24. 2. 1999 – IV B 73/98, BFH/NV 1999, 1201

²³ IX R 36/06, BFH/NV 2008, 1668

²⁴ IX R 36/06, BFH/NV 2008, 1668

Die neuesten Entscheidungen des BFH §

(Hinweise auf aktuelle BFH-Entscheidungen; Fundstellen dazu im BStBl. II werden in nachfolgenden Heften der Steuerwarte auf der 4. Umschlagseite mitgeteilt.)

StW 1-2/1 AO: § 39 Abs. 2 Nr. 1; GewStG 2002: § 8 Nr. 1

Wirtschaftliches Eigentum an Forderungen im sog. Asset-Backed-Securities-Modell – Entgelte für Schulden i. S. d. § 8 Nr. 1 GewStG 2002

Das wirtschaftliche Eigentum an einer Forderung verbleibt im Rahmen eines Asset-Backed-Securities-Modells beim Forderungsverkäufer, wenn er das Bonitätsrisiko (weiterhin) trägt. Dies ist der Fall, wenn der Forderungskäufer bei der Kaufpreisbemessung einen Risikoeinbehalt vornimmt, der den erwartbaren Forderungsausfall deutlich übersteigt, aber nach Maßgabe des tatsächlichen Forderungseingangs erstattungsfähig ist.

Ist das wirtschaftliche Eigentum nach dieser Maßgabe beim Forderungsverkäufer verblieben, stellen die an den Forderungskäufer geleisteten „Gebühren“ Entgelte für Schulden i. S. d. § 8 Nr. 1 GewStG 2002 dar, wenn der Vorfinanzierungsbetrag dem Forderungsverkäufer für mindestens ein Jahr zur Verfügung steht.

26. 8. 2010 I R 17/09

StW 1-2/2 AO: § 52 Abs. 1, § 55 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4, § 58 Nr. 2, § 59, § 60 Abs. 2, § 61 Abs. 1, Abs. 3, § 63 Abs. 1, Abs. 2, § 175 Abs. 1 Nr. 2; GewStG: § 3 Nr. 6; KStG: § 5 Abs. 1 Nr. 9, § 8 Abs. 3 Satz 2

Rückwirkende Aberkennung der Gemeinnützigkeit bei Ausschüttungen des Vermögens der Körperschaft an ihre steuerpflichtigen Gesellschafter

Ist die tatsächliche Geschäftsführung einer gemeinnützigen GmbH nicht während des gesamten Besteuerungszeitraums auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet, führt dies grundsätzlich nur zu einer Versagung der Steuerbefreiung für diesen Besteuerungszeitraum. Schüttet eine gemeinnützige GmbH jedoch die aus der gemeinnützigen Tätigkeit erzielten Gewinne überwiegend verdeckt an ihre steuerpflichtigen Gesellschafter aus, liegt ein schwerwiegender Verstoß gegen § 55 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 AO vor, der die Anwendung des § 61 Abs. 3 AO ermöglicht.

§ 61 Abs. 1 AO verlangt eine Festlegung der Vermögensbindung in der Satzung. Wird die Bestimmung über die Vermögensbindung nachträglich so geändert, dass sie den Anforderungen des § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO nicht mehr entspricht, so gilt sie gemäß § 61 Abs. 3 Satz 1 AO von Anfang an als steuerlich nicht ausreichend. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO ist in diesem Fall mit der Maßgabe anzuwenden, dass Steuerbescheide erlassen, aufgehoben oder geändert werden können, soweit sie Steuern betreffen, die innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre vor der Änderung der Bestimmungen über die Vermögensbindung entstanden sind.

12. 10. 2010 I R 59/09

StW 1-2/3 AO: § 165 Abs. 1, Abs. 2, § 367 Abs. 2, Abs. 2 a; FGO: § 102; GG: Art. 19 Abs. 4, Art. 77 Abs. 1

Inhaltliche Bestimmtheit eines Vorläufigkeitsvermerks nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 AO – Voraussetzungen für den Erlass einer Teileinspruchsentscheidung – Verfassungsmäßiges Zustandekommen des JStG 2007

Ein Vorläufigkeitsvermerk, der auf § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO und auf die Besteuerungsgrundlage hinweist, hinsichtlich derer die Steuer vorläufig festgesetzt wird, ist inhaltlich nach Grund und Umfang hinreichend bestimmt. Es ist nicht erforderlich, die betragsmäßige Auswirkung der vorläufigen Festsetzung anzugeben und die anhängigen Musterverfahren nach Gericht und Aktenzeichen zu bezeichnen.

Ein solcher Vorläufigkeitsvermerk beschränkt sich nicht auf die zum Zeitpunkt der vorläufigen Festsetzung anhängigen Verfahren. Sind die Verfahren, die der Vorläufigkeit zugrunde liegen, beendet und ist die vorläufige Festsetzung noch nicht für endgültig erklärt, bleibt die Festset-

zung vorläufig, wenn vor Ablauf der Festsetzungsfrist (§ 171 Abs. 8 Satz 2 AO) wieder ein einschlägiges Verfahren anhängig wird.

Eine nach § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufige Festsetzung kann auch dann geändert werden, wenn der BFH oder das BVerfG eine Norm verfassungskonform auslegt.

Eine nach § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufige Festsetzung schränkt den verfassungsrechtlich garantierten Rechtsschutz des Steuerpflichtigen nicht ein. Macht er besondere Gründe materiell-rechtlicher oder verfahrensrechtlicher Art substantiiert geltend, kann trotz vorläufiger Festsetzung ein Rechtsschutzbedürfnis für ein Einspruchs- und Klageverfahren anzunehmen sein, in dem der Steuerpflichtige ggf. auch vorläufigen Rechtsschutz erlangen kann. Erklärt die Finanzbehörde die vorläufige Festsetzung (ggf. auf Antrag gemäß § 165 Abs. 2 Satz 4 AO) für endgültig oder entfällt ein Vorläufigkeitsvermerk in einem Änderungsbescheid, sind ebenfalls Einspruch und ggf. Klage möglich.

Die Sachdienlichkeit der Teileinspruchsentscheidung ist in vollem Umfang gerichtlich überprüfbar. Ist eine Teileinspruchsentscheidung sachdienlich, entspricht ihr Erlass regelmäßig billigem Ermessen mit der Folge, dass eine weitere Begründung der Ermessensentscheidung nicht erforderlich ist.

Eine Teileinspruchsentscheidung ist auch dann sachdienlich, wenn sie nicht allein auf schnelleren Rechtsschutz im Interesse des Steuerpflichtigen gerichtet ist, sondern dem Interesse der Finanzverwaltung an einer zeitnahen Entscheidung über den entscheidungsreifen Teil eines Einspruchs dient, der ersichtlich nur zu dem Zweck eingelegt wird, die Steuerfestsetzung nicht bestandskräftig werden zu lassen.

In der Teileinspruchsentscheidung wird durch Angabe der betreffenden Besteuerungsgrundlage(n) hinreichend bestimmt, hinsichtlich welcher Teile Bestandskraft nicht eintreten soll.

Das JStG 2007 ist verfassungsmäßig zustande gekommen. Trotz der grundsätzlich vorgesehenen drei Beratungen eines Gesetzentwurfs muss eine vom Gesetzentwurf in erster Beratung abweichende Beschlussempfehlung nicht Gegenstand einer erneuten ersten Beratung sein. Ein Verstoß gegen § 81 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags (Frist für die zweite Beratung) führt nicht zur formellen Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes.

30. 9. 2010 III R 39/08

StW 1-2/4 AO: § 172, § 355, § 110, § 155; EG: Art. 10; Richtlinie 77/388/EWG: Art. 13 Teil B Buchst. f

Keine Durchbrechung der Bestandskraft bei nachträglich erkanntem Verstoß gegen das Unionsrecht

Ein Steuerbescheid ist auch bei einem erst nachträglich erkannten Verstoß gegen das Unionsrecht nicht unter günstigeren Bedingungen als bei einer Verletzung innerstaatlichen Rechts änderbar. Das Korrektursystem der §§ 172 ff. AO regelt die Durchsetzung der sich aus dem Unionsrecht ergebenden Ansprüche abschließend. Nach den Vorgaben des Unionsrechts muss das steuerrechtliche Verfahrensrecht auch keine weitergehenden Korrekturmöglichkeiten für Steuerbescheide vorsehen (Bestätigung des BFH-Urteils vom 23. 11. 2006, V R 67/05, BStBl. II 2007, 436).

16. 9. 2010 V R 57/09

StW 1-2/5 AO: § 226 Abs. 1; BGB: § 387; InsO: § 35, § 94, § 96 Abs. 1, § 294, § 295 Abs. 2

Aufrechnung der Finanzbehörde mit vorinsolvenzlichen Steuerschulden gegen einen Umsatzsteuervergütungsanspruch des Insolvenzschuldners

Hat der Insolvenzverwalter dem Insolvenzschuldner eine gewerbliche Tätigkeit durch Freigabe aus dem Insolvenzbeschluss ermöglicht, fällt

ein durch diese Tätigkeit erworbener Umsatzsteuervergütungsanspruch nicht in die Insolvenzmasse und kann vom FA mit vorinsolvenzlichen Steuerschulden verrechnet werden.

1. 9. 2010 VII R 35/08

StW 1-2/6 FGO: § 90 Abs. 2, § 119 Nr. 4

Wirkungsloser Verzicht auf mündliche Verhandlung

Ein vom Kläger erklärter Verzicht auf mündliche Verhandlung wird wirkungslos, wenn das FG einen Erörterungstermin anberaumt und das persönliche Erscheinen des Klägers anordnet. Das FG darf danach nur dann ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn die Beteiligten erneut darauf verzichten.

Bittet der Kläger wegen fehlender finanzieller Mittel für die Anreise um Entscheidung im schriftlichen Verfahren und beantragt er zugleich die Gewährung von PKH, so handelt es sich nicht um einen unbedingten Verzicht auf mündliche Verhandlung i. S. v. § 90 Abs. 2 FGO.

31. 8. 2010 VIII R 36/08

StW 1-2/7 AStG a. F.: § 8 Abs. 1 Nr. 3

Aktivitätsvorbehalt bei einem Versicherungsunternehmen i. S. d. § 8 Abs. 1 Nr. 3 AStG a. F. und Betriebsführungsvertrag

Ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb i. S. v. § 8 Abs. 1 Nr. 3 AStG a. F. ist gegeben, wenn das Unternehmen so ausgestattet ist, dass es über eine personelle und sachliche Mindestausstattung für Bank- oder Versicherungsgeschäfte verfügt und für die Geschäfte eines Bank- oder Versicherungsunternehmens die nach dem jeweiligen ausländischen Recht erforderlichen Handelsbücher führt und Bilanzen aufstellt. Das Erfordernis des in kaufmännischer Weise eingerichteten Betriebs betrifft also unmittelbar (nur) die Organisation des Betriebs, nicht aber das Erfordernis, selbst und ausschließlich eine entsprechende Tätigkeit „am Markt“ auszuüben.

Ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Betrieb eines Versicherungsunternehmens i. S. d. Aktivitätsklausel des § 8 Abs. 1 Nr. 3 AStG a. F. kann auch gegeben sein, wenn die ausländische Tochtergesellschaft durch einen Betriebsführungsvertrag ein anderes Unternehmen mit der Ausführung des Versicherungsgeschäfts betraut hat.

13. 10. 2010 I R 61/09

StW 1-2/8 DBA-Österreich 2000: Art. 3 Abs. 2, Art. 10 Abs. 3, Art. 11 Abs. 2

Gewinnbeteiligung i. S. d. Art. 11 Abs. 2 DBA-Österreich 2000

Eine Gewinnbeteiligung i. S. d. Art. 11 Abs. 2 DBA-Österreich 2000 kann bei der Übernahme von Genussscheinen einer Bank auch darin liegen, dass die vereinbarte Ausschüttung im Falle eines Bilanzverlusts der Bank unterbleiben soll.

26. 8. 2010 I R 53/09

StW 1-2/9 DBA-USA 1989 a. F.: Art. 3 Abs. 2, Art. 7 Abs. 1, Art. 18 Abs. 1; EStG 1997: § 15 Abs. 1 Nr. 2, § 24 Nr. 2; EStG 2002 i. d. F. des JStG 2009: § 50 d Abs. 10, § 52 Abs. 59 a Satz 8

Kein deutsches Besteuerungsrecht für in die USA gezahlte nachträgliche Sondervergütungen

Die Pension, die der zwischenzeitlich in den USA ansässige ehemalige Geschäftsführer der Komplementär-GmbH einer inländischen KG für seine frühere Geschäftsführertätigkeit bezieht, kann nach Art. 18 Abs. 1 DBA-USA 1989 a. F. unbeschadet des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG 1997 nur in den USA besteuert werden. § 50 d Abs. 10 i. V. m. § 52 Abs. 59 a Satz 8 EStG 2002 i. d. F. des JStG 2009 ändert daran nichts.

8. 11. 2010 I R 106/09

StW 1-2/10 DBA-USA 1989 a. F.: Art. 7 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 6, Art. 12 Abs. 1, Abs. 3; EStG 1997/2002: § 15 Abs. 1 Nr. 2; EStG 2002 i. d. F. des JStG 2009: § 50 d Abs. 10, § 52 Abs. 59 a

Satz 8; GewStG 1999/2002: § 7 Satz 1; GewStG 2002 i. d. F. des JStG 2009: § 7 Satz 6, § 36 Abs. 5 Satz 2

Abkommensrechtliche Behandlung von Lizenzzahlungen als Sondervergütungen nach § 50 d Abs. 10 Satz 1 EStG 2002 n. F.

Erhält ein in den USA ansässiger Gesellschafter einer deutschen Personengesellschaft Lizenzvergütungen für von ihm der Gesellschaft eingeräumte Rechte, so dürfen diese Vergütungen nach Art. 12 Abs. 1 DBA-USA 1989 a. F. nur in den USA und nicht in Deutschland besteuert werden (Anschluss an Senatsurteil vom 17. 10. 2007, I R 5/06, BStBl. II 2009, 356). Die in § 50 d Abs. 10 Satz 1 EStG 2002 i. d. F. des JStG 2009 angeordnete Umqualifizierung von Sondervergütungen i. S. v. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG 1997/2002 in abkommensrechtliche Unternehmensgewinne ändert daran nichts (gegen BMF-Schreiben vom 16. 4. 2010, BStBl. I 2010, 354, dort Tz. 2.2.1 und 5.1).

8. 9. 2010 I R 74/09

StW 1-2/11 EStG 2002 i. d. F. des JStG 2008: § 1 Abs. 1, Abs. 3, § 1 a Abs. 1 Nr. 2, § 26 Abs. 1, § 26 b; EStG 2002 a. F.: § 1 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 bis 4, § 1 a Abs. 1 Nr. 2 Satz 3

Zusammenveranlagung von unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Staatsangehörigen der EU/des EWR mit ihren im EU/EWR-Ausland lebenden Ehegatten

Seit der Neufassung des § 1 a Abs. 1 EStG 2002 durch das JStG 2008 können unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Staatsangehörige der EU/des EWR die Zusammenveranlagung mit ihrem im EU/EWR-Ausland lebenden Ehegatten auch dann beanspruchen, wenn die gemeinsamen Einkünfte der Ehegatten zu weniger als 90 v. H. der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder die ausländischen Einkünfte der Ehegatten den doppelten Grundfreibetrag übersteigen.

8. 9. 2010 I R 28/10

StW 1-2/12 EStG 2002: § 1 Abs. 3 Satz 4, § 1 a Abs. 1 Nr. 2, § 26 Abs. 1, § 26 b

Nachweis der Höhe der nicht der deutschen Steuer unterliegenden Einkünfte

Die nach § 1 Abs. 3 Satz 4 EStG 2002 zum Nachweis der Höhe der nicht der deutschen Steuer unterliegenden Einkünfte erforderliche Bescheinigung der zuständigen ausländischen Steuerbehörde ist auch dann vorzulegen, wenn der Steuerpflichtige angibt, keine derartigen Einkünfte erzielt zu haben (sog. Nullbescheinigung).

Soweit ausländische Finanzbehörden Bescheinigungen nach § 1 Abs. 3 Satz 4 EStG 2002 nicht ausstellen, lässt die deutsche Finanzverwaltung für Nicht-EU/EWR-Mitgliedstaaten die Vorlage einer Bescheinigung einer deutschen Auslandsvertretung ausreichen, in der dies bestätigt wird (BMF-Schreiben vom 30. 12. 1996, BStBl. I 1996, 1506, Tz. 1). Diese Billigkeitsregelung könnte ggf. auch auf den Fall, dass ein EU/EWR-Mitgliedstaat die Ausstellung von „Nullbescheinigungen“ verweigern sollte, übertragen werden.

8. 9. 2010 I R 80/09

StW 1-2/13 EStG: § 3 Nr. 44; AEUV: Art. 63; EG: Art. 56

Steuerfreiheit eines Stipendiums einer gemeinnützigen EU/EWR-Institution

Eine in der EU oder dem EWR ansässige gemeinnützige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG kann unabhängig von einer inländischen Steuerpflicht Stipendien vergeben, die nach § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei sind.

15. 9. 2010 X R 33/08

StW 1-2/14 EStG: § 4 Abs. 1

Keine Entstehung eines immateriellen Wirtschaftsguts „Ackerprämienberechtigung“ mit Einführung der KultPflAZV und der FlächenZV

Ein immaterielles Wirtschaftsgut „Ackerprämienberechtigung“ (Ackerquote) ist im Geltungsbereich der KultPflAZV und der FlächenZV erst in dem Zeitpunkt entstanden, in dem es in den Verkehr gebracht worden ist. In den Verkehr gebracht wurde die Ackerprämienberechtigung entweder mit der Erteilung einer Genehmigung eines Flächen-

austauschs im Zusammenhang mit einer Verpachtung bzw. Anpachtung von Ackerflächen oder dadurch, dass sie von den Vertragsbeteiligten zum Gegenstand des Kauf- oder Erwerbsvertrags gemacht worden ist.

30. 9. 2010 IV R 28/08

StW 1-2/15 EStG: § 4 Abs. 1; KStG: § 8 Abs. 1; HGB: § 249 Abs. 1, § 272 Abs. 2 Nr. 2, Nr. 4; AktG: § 27 Abs. 2, § 192 Abs. 2 Nr. 3, § 221 Abs. 1

Ausgabe von Aktienoptionen an Mitarbeiter ist erfolgsneutral

Die Ausgabe von Aktienoptionen an Mitarbeiter durch eine AG (Stock Options) im Rahmen eines Aktienoptionsplans, der mit einer bedingten Kapitalerhöhung verbunden ist, führt im Zeitpunkt der Einräumung der unentgeltlich gewährten Bezugsrechte nicht zu einem gewinnwirksamen Personalaufwand.

25. 8. 2010 I R 103/09

StW 1-2/16 EStG: § 6 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 2 Satz 3, § 9 Abs. 1 Nr. 4; GG: Art. 4 Abs. 1, 2, Art. 140; WRV: Art. 137 Abs. 3

Arbeitgeberseitige Fahrgestellung nicht stets Lohn – Anwendung der Zuschlagsregelung nach § 8 Abs. 2 Satz 3 EStG – Beeinträchtigung der Religionsausübungsfreiheit

Der Senat lässt offen, ob an der Rechtsprechung weiterhin festzuhalten ist, dass die arbeitgeberseitige Fahrgestellung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte einen lohnsteuerrechtlich erheblichen Vorteil begründet. Nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG in der bis einschließlich 2000 geltenden Fassung erhöht eine solche Fahrgestellung jedenfalls nicht die anzusetzenden Lohneinkünfte des betreffenden Arbeitnehmers, weil selbst bei Ansatz eines lohnsteuerrechtlichen Vorteils ein entsprechender Aufwand in gleicher Höhe entgegensteht.

Die Zuschlagsregelung nach § 8 Abs. 2 Satz 3 EStG kommt nur zur Anwendung, wenn und soweit der Arbeitnehmer den Dienstwagen tatsächlich für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzt.

Die Religionsausübungsfreiheit wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass Gehälter und sonstige Vorteile aus dem Arbeitsverhältnis auch bei den Arbeitnehmern steuerlich erfasst werden, die auf dem Gebiet der Religionsausübung beruflich gegen Entgelt tätig sind.

22. 9. 2010 VI R 54/09

StW 1-2/17 EStG: § 8 Abs. 2 Satz 3, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 6 Abs. 1 Nr. 4

§ 8 Abs. 2 Satz 3 EStG nur Korrekturposten für abziehbare, aber nicht entstandene Erwerbsaufwendungen

Der Senat hält daran fest, dass die Zuschlagsregelung nach § 8 Abs. 2 Satz 3 EStG einen Korrekturposten zum Werbungskostenabzug darstellt und daher nur insoweit zur Anwendung kommt, wie der Arbeitnehmer den Dienstwagen tatsächlich für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzt hat (Senatsurteile vom 4. 4. 2008, VI R 85/04, BStBl. II 2008, 887; VI R 68/05, BStBl. II 2008, 890).

Die Zuschlagsregelung des § 8 Abs. 2 Satz 3 EStG hat nicht die Funktion, eine irgendwie geartete zusätzliche private Nutzung des Dienstwagens zu bewerten. Sie bezweckt lediglich einen Ausgleich für abziehbare, tatsächlich aber nicht entstandene Erwerbsaufwendungen.

22. 9. 2010 VI R 57/09

StW 1-2/18 EStG: § 8 Abs. 2 Satz 3; GG: Art. 77 Abs. 2

Zuschlagsregelung des § 8 Abs. 2 Satz 3 EStG nicht formell verfassungswidrig

Die mit dem JStG 1996 nach Anrufung des Vermittlungsausschusses auf Grundlage der Beschlussempfehlungen dieses Gremiums zu Stande gekommenen einkommensteuerrechtlichen Regelungen über die private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs überschreiten nicht die von Verfassungen wegen zu beachtenden Grenzen für die Beschlussempfehlungen des Vermittlungsausschusses.

22. 9. 2010 VI R 55/09

StW 1-2/19 EStG: § 9 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 5, § 4 Abs. 5 Nr. 5

Auswärtstätigkeit bei Beschäftigung in weiträumigem Waldgebiet

Ein größeres, räumlich geschlossenes Gebiet kann zwar als regelmäßige Arbeitsstätte i. S. d. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG und als Tätigkeitsmittelpunkt i. S. d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 EStG in Betracht kommen. Dies gilt allerdings nur, wenn es sich um ein zusammenhängendes Gelände des Arbeitgebers handelt, auf dem der Arbeitnehmer auf Dauer und mit einer gewissen Nachhaltigkeit tätig wird. Auch ein Waldgebiet kann eine großräumige (regelmäßige) Arbeitsstätte bzw. einen Tätigkeitsmittelpunkt darstellen; dies setzt aber voraus, dass in diesem (Wald)Gebiet sich jedenfalls eine ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers befindet, die nach ihren infrastrukturellen Gegebenheiten mit einem Betriebsitz oder mit einer sonstigen betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers vergleichbar ist.

Ein weiträumiges Arbeitsgebiet ohne jede ortsfeste, dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, wie etwa ein ausgedehntes Waldgebiet, ist keine regelmäßige Arbeitsstätte.

17. 6. 2010 VI R 20/09

StW 1-2/20 EStG: § 10 Abs. 1 Nr. 1 a, § 12

Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen: Notwendigkeit schriftlicher Änderung des Versorgungsvertrags – Kein Sonderausgabenabzug nach Wiederaufnahme willkürlich ausgesetzter Zahlungen

Änderungen eines Versorgungsvertrags können nur dann steuerlich berücksichtigt werden, wenn sie von den Vertragsparteien schriftlich fixiert worden sind.

Werden die auf der Grundlage eines Vermögensübergabevertrags geschuldeten Versorgungsleistungen „willkürlich“ ausgesetzt, so dass die Versorgung des Übergebers gefährdet ist, sind die weiteren Zahlungen auch nach Wiederaufnahme der ursprünglich vereinbarten Leistungen nicht als Sonderausgaben abziehbar. Der Vermögensübergeber, der über einen längeren Zeitraum vertragswidrig keine Versorgungsleistungen erhält, hat bei Wiederaufnahme der Zahlungen keine sonstigen Einkünfte zu versteuern.

15. 9. 2010 X R 13/09

StW 1-2/21 EStG 2002 i. d. F. des StVergAbG: § 15 Abs. 4, § 20 Abs. 1 Nr. 4, § 6 Abs. 1 Nr. 2; GG: Art. 3 Abs. 1, Art. 20 Abs. 3

Beschränkung des Verlustabzugs bei stiller Gesellschaft

Das BMF wird aufgefördert, dem Revisionsverfahren beizutreten und zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Schließt § 15 Abs. 4 Satz 6 und 7 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG 2002 i. d. F. des StVergAbG den Abzug eines Verlustes aus, der darauf beruht, dass eine Kapitalgesellschaft eine stille Beteiligung am Unternehmen einer anderen Kapitalgesellschaft in ihrer Bilanz gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG 2002 mit dem niedrigeren Teilwert bewertet?

2. Ist es mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar, dass § 15 Abs. 4 Satz 6 und 7 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG 2002 i. d. F. des StVergAbG einen Abzug von Verlusten nur für die Beteiligung einer Kapitalgesellschaft ausschließen?

3. Ist es mit den Regeln zum verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz vereinbar, § 15 Abs. 4 Satz 6 und 7 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG 2002 i. d. F. des StVergAbG auf Verluste anzuwenden, die auf einer im Februar 2002 vereinbarten stillen Beteiligung beruhen und im Veranlagungszeitraum 2003 entstanden sind?

20. 10. 2010 I R 62/08

StW 1-2/22 EStG 2001: § 17, § 34 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3, § 52 Abs. 4 a, Abs. 47; GG: Art. 3 Abs. 1; EG: Art. 56

Keine verfassungs- und europarechtlichen Zweifel an der Veräußerungsgewinnbesteuerung nach § 17 EStG im Veranlagungszeitraum 2001

Es ist verfassungsrechtlich und europarechtlich nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber einen steuerbaren, im Veranlagungszeitraum 2001 noch nicht dem Halbeinkünfteverfahren unterliegenden Veräußerungsgewinn nach § 17 EStG lediglich nach der Fünftelregelung des § 34 Abs. 1 EStG, nicht aber nach § 34 Abs. 3 EStG begünstigt (Anschluss an BFH-Beschluss vom 1. 9. 2004, VIII B 64/04, BFH/NV 2004, 1650).

Die europarechtlichen Grundfreiheiten sind auf rein interne Sachverhalte eines Mitgliedstaats nicht anwendbar.

20. 10. 2010 IX R 56/09

StW 1-2/23 EStG 2001/2002: § 22 Nr. 1, § 2 Abs. 1, § 3 Nr. 40 Buchst. i, § 20 Abs. 1 Nr. 9, § 52 Abs. 1, Abs. 4 b, Abs. 4 d, Abs. 37, Abs. 38; KStG 2001: § 1 Abs. 1, § 10 Nr. 1, § 23 Abs. 1, § 27

Besteuerung von Destinatszählungen

Destinatszählungen, die eine nicht von der Körperschaftsteuer befreite Stiftung im Jahre 2001 ausgeschüttet hat, sind bei einem unbeschränkt steuerpflichtigen Destinatär – unter Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens – als sonstige Leistungen zu besteuern.

14. 7. 2010 X R 62/08

StW 1-2/24 EStG: § 32 Abs. 4 Nr. 2, § 33 a Abs. 1, § 52 Abs. 40 Satz 4

Absenkung der Altersgrenze für die Berücksichtigung von Kindern

Die Absenkung der Altersgrenze für die Berücksichtigung von Kindern in der Berufsausbildung oder einer Übergangs- oder Wartezeit durch das StÄndG 2007 war ebenso wie die dazu getroffene Übergangsregelung mit dem GG vereinbar.

17. 6. 2010 III R 35/09

StW 1-2/25 EStG: § 33

Aufwendungen für eine immunbiologische Krebsabwehrtherapie als außergewöhnliche Belastung

Krankheitskosten, denen es objektiv an der Eignung zur Heilung oder Linderung mangelt, können zwangsläufig erwachsen, wenn der Steuerpflichtige an einer Erkrankung mit einer nur noch begrenzten Lebenserwartung leidet, die nicht mehr auf eine kurative Behandlung anspricht.

Dies gilt selbst dann, wenn sich der Steuerpflichtige für eine aus schulmedizinischer oder naturheilkundlicher Sicht nicht anerkannte Heilmethode entscheidet.

Ihre Grenze findet die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Außenseitermethoden nach § 33 EStG allerdings, wenn die Behandlung von einer Person vorgenommen wird, die nicht zur Ausübung der Heilkunde zugelassen ist.

2. 9. 2010 VI R 11/09

StW 1-2/26 EStG: § 33; SGB IX: § 69 Abs. 5; SchwbAwV: § 1

Heimkosten als außergewöhnliche Belastung

Bei einem durch Krankheit veranlassten Aufenthalt in einem Seniorenheim sind die Kosten für die Unterbringung als außergewöhnliche Belastung gemäß § 33 Abs. 1 EStG abziehbar.

Der Aufenthalt kann auch dann krankheitsbedingt sein, wenn keine zusätzlichen Pflegekosten entstanden sind und kein Merkzeichen „H“ oder „Bl“ im Schwerbehindertenausweis festgestellt ist (gegen BFH-Urteil vom 18. 12. 2008, III R 12/07, BFH/NV 2009, 1102).

13. 10. 2010 VI R 38/09

StW 1-2/27 EStG: § 36 Abs. 2 Nr. 2, § 43 Abs. 1; AuslInvestmG: § 17 Abs. 1, § 18 a Abs. 1 Nr. 3; InvStG a. F.: § 2 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 7; AO: § 131 Abs. 2 Nr. 3

Anrechnung von Kapitalertragsteuer auf Fondserträge

Eine Kapitalertragsteuer auf Erträge aus Investmentfonds ist nur dann anzurechnen, wenn die entsprechenden Kapitalerträge beim Anleger oder bei seinem Rechtsvorgänger als Einnahmen erfasst worden sind.

§ 131 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO greift u. a. dann ein, wenn eine Verfügung über die Anrechnung von Lohnsteuer inhaltlich an einen Einkommensteuerbescheid anschließt und jener Bescheid in der Folge dahin geändert wird, dass bislang dort erfasste Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit nicht mehr berücksichtigt werden (BFH-Urteil vom 9. 12. 2008, VII R 43/07, BStBl. II 2009, 344); in einem solchen Fall darf deshalb die Anrechnungsverfügung in der Weise widerrufen wer-

den, dass die Finanzbehörde nunmehr von einer Anrechnung der Lohnsteuer absieht. Dem liegt die Erwägung zu Grunde, dass eine Anrechnung von Lohnsteuer an die Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 EStG gebunden ist, dass die in jener Vorschrift geforderte steuerliche Erfassung der dem Lohnsteuerabzug unterliegenden Einnahmen eine „Tatsache“ i. S. d. § 131 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO darstellt und dass deshalb das spätere Entfallen dieser Erfassung als „nachträglicher Eintritt“ einer für die Anrechnung maßgeblichen Tatsache einen Widerruf der Anrechnungsverfügung rechtfertigt. Diese Rechtsprechung, die der erkennende Senat für zutreffend hält, lässt sich uneingeschränkt auf die Anrechnung von Kapitalertragsteuer übertragen.

8. 9. 2010 I R 90/09

StW 1-2/28 EStG: §§ 62 ff., § 65 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2; EG: Art. 39, Art. 2; VO (EWG) Nr. 1408/71: Art. 13 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. a, Art. 14 Abs. 1 Buchst. a, Art. 76; VO (EWG) Nr. 574/72: Art. 10

Kindergeldberechtigung von polnischen Staatsangehörigen, die als entsandte Arbeitnehmer vorübergehend in der BRD beschäftigt sind

Dem EuGH werden folgende Rechtsfragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist Art. 14 Abs. 1 Buchst. a der VO Nr. 1408/71 dahin auszulegen, dass er dem danach nicht zuständigen Mitgliedstaat, in den ein Arbeitnehmer entsandt wird und der auch nicht der Wohnmitgliedstaat der Kinder des Arbeitnehmers ist, jedenfalls dann die Befugnis nimmt, dem entsandten Arbeitnehmer Familienleistungen zu gewähren, wenn der Arbeitnehmer durch seine Entsendung in diesen Mitgliedstaat keinen Rechtsnachteil erleidet?

2. Für den Fall, dass die erste Frage verneint wird: Ist Art. 14 Abs. 1 Buchst. a der VO Nr. 1408/71 dahin auszulegen, dass der nicht zuständige Mitgliedstaat, in den ein Arbeitnehmer entsandt wird, jedenfalls nur befugt ist, Familienleistungen zu gewähren, wenn feststeht, dass in dem anderen Mitgliedstaat kein Anspruch auf vergleichbare Familienleistungen besteht?

3. Falls auch diese Frage verneint wird: Stehen dann gemeinschafts- bzw. unionsrechtliche Vorschriften einer nationalen Rechtsvorschrift wie § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 65 Abs. 2 EStG entgegen, die einen Anspruch auf Familienleistungen ausschließt, wenn eine vergleichbare Leistung im Ausland zu zahlen ist oder bei entsprechender Antragstellung zu zahlen wäre?

4. Falls diese Frage bejaht wird: Wie ist die dann gegebene Kumulation des Anspruchs im zuständigen Staat, der zugleich Wohnmitgliedstaat der Kinder ist, und des Anspruchs im nicht zuständigen Staat, der auch nicht Wohnmitgliedstaat der Kinder ist, zu lösen?

21. 10. 2010 III R 5/09

StW 1-2/29 EStG: §§ 62 ff.; VO (EWG) Nr. 1408/71: Art. 14 a Abs. 1 Buchst. a, Art. 76; VO (EWG) Nr. 574/72: Art. 10

Kindergeldberechtigung von polnischen Staatsangehörigen, die als Saisonarbeiter vorübergehend in der BRD beschäftigt sind

Dem EuGH wird folgende Rechtsfrage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Ist Art. 14 a Abs. 1 Buchst. a der VO Nr. 1408/71 dahin auszulegen, dass er dem danach nicht zuständigen Mitgliedstaat jedenfalls dann die Befugnis nimmt, nach seinem nationalen Recht dem nur vorübergehend in seinem Gebiet beschäftigten Arbeitnehmer Familienleistungen zu gewähren, wenn weder der Arbeitnehmer selbst noch seine Kinder in dem nicht zuständigen Staat wohnen oder sich dort gewöhnlich aufhalten?

21. 10. 2010 III R 35/10

StW 1-2/30 EStG: § 63 Abs. 1, § 66 Abs. 1; VO (EWG) Nr. 1408/71: Art. 72, Art. 73, Art. 74; Vorläufiges Europäisches Abkommen über soziale Sicherheit: Art. 1 Abs. 4, Art. 2 Abs. 1 Buchst. d

Kein Kindergeld nach den §§ 62 ff. EStG für in der Türkei lebende Kinder eines deutschen Staatsangehörigen türkischer Abstammung

Eltern türkischer Abstammung, welche die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, steht nach § 63 Abs. 1 Satz 3 EStG für ihre in

der Türkei lebenden Kinder kein Kindergeld nach den §§ 62 ff. EStG zu. Ein Anspruch in Höhe des einkommensteuerrechtlichen Kindergeldes ergibt sich auch nicht aus dem Assoziierungsabkommen EWG/Türkei und den Assoziationsratsbeschlüssen Nr. 1/80 und Nr. 3/80 sowie aus dem Vorläufigen Europäischen Abkommen über soziale Sicherheit unter Ausschluss der Systeme für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen.

15. 7. 2010 III R 6/08

StW 1-2/31 EStG: § 74 Abs. 1; AO: § 5; FGO: § 102; SGB VIII: § 10 Abs. 2, § 34, § 39, § 41, § 91 Abs. 1 Nr. 5, § 92 Abs. 1 Nr. 5, § 94 Abs. 3

Abzweigung des Kindergeldes an den Jugendhilfeträger bei Unterbringung des volljährigen Kindes gegen den Willen des Kindergeldberechtigten in einer betreuten Wohnform

Übernimmt der Jugendhilfeträger die Kosten des notwendigen Unterhalts für das – gegen den Willen des Kindergeldberechtigten – in einer betreuten Wohnform lebende volljährige Kind, sind die Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 Sätze 1 und 4 EStG für eine Abzweigung des Kindergeldes an den Jugendhilfeträger dem Grunde nach erfüllt, wenn der Kindergeldberechtigte es ablehnt, sich an diesen Kosten zu beteiligen.

Bei der Ermessensentscheidung über die Höhe der Abzweigung sind aber andere zum Unterhalt rechnende Aufwendungen des Kindergeldberechtigten für das Kind wie z. B. Schulgeld zu berücksichtigen.

15. 7. 2010 III R 89/09

StW 1-2/32 EStG: § 74 Abs. 2, § 76 Nr. 1, § 66; EG-EStRG: Art. 46 Abs. 1; SGB VIII: § 94 Abs. 3; SGB X: § 104 Abs. 1

Anspruch des Jugendhilfeträgers auf Erstattung von Kindergeld wegen Jugendhilfeleistungen – Bei mehreren Kindern des Kindergeldberechtigten Aufteilung des Gesamtkindergeldes nach Köpfen – Besonderheiten beim Abkommenskindergeld

Der Erstattungsanspruch nach § 74 Abs. 2 EStG i. V. m. § 104 Abs. 1 Sätze 1 und 4 SGB X setzt voraus, dass der Kostenbeitragsanspruch gegenüber dem Kindergeldberechtigten durch einen Kostenbeitrags- oder Leistungsbescheid konkretisiert und betragsmäßig festgesetzt worden ist.

Wird Kindergeld für mehrere Kinder gewährt, ist der Anspruch auf Erstattung des Kindergeldes wegen der für einzelne Kinder erbrachten Jugendhilfeleistungen entsprechend § 76 Satz 2 Nr. 1 EStG zu ermitteln. Maßgeblich ist der Betrag, der sich bei einer Aufteilung des gesamten Kindergeldes nach der Anzahl der Kinder ergibt, für die Kindergeld gezahlt wird.

Bei der Aufteilung des Kindergeldes ist zu trennen zwischen dem Kindergeld nach § 66 EStG und dem Kindergeld nach dem deutsch-türkischen Abkommen. Maßgeblich für die Ermittlung des einzelnen Erstattungsanspruchs ist jeweils nur dasjenige Kindergeld, das nach den gleichen Vorschriften gezahlt wird wie das Kindergeld für das Kind, auf das sich der Erstattungsanspruch bezieht.

Betrifft der Erstattungsanspruch Kindergeld nach § 66 EStG, ist das Kindergeld für alle Kinder, für die der Berechtigte Anspruch auf Kindergeld nach § 66 EStG hat, zusammenzurechnen und durch die Zahl dieser Kinder zu dividieren. Diejenigen Kinder, für die das niedrigere Abkommenskindergeld gewährt wird, bleiben außer Betracht.

Besteht ein Anspruch auf Erstattung von Abkommenskindergeld, ergibt sich der Erstattungsbetrag aus dem gesamten Abkommenskindergeld geteilt durch die Zahl der Kinder, für die der Kindergeldberechtigte Abkommenskindergeld bezieht. Das nach einkommensteuerlichen Vorschriften gezahlte Kindergeld wird in diese Berechnung nicht mit einbezogen.

Bestehen Erstattungsansprüche sowohl für Kindergeld nach den einkommensteuerlichen als auch nach den abkommensrechtlichen Vorschriften, ist das Kindergeld jeweils getrennt voneinander für das einkommensteuerliche und das Abkommenskindergeld nach Köpfen aufzuteilen.

28. 4. 2010 III R 44/08

StW 1-2/33 KStG 1999 a. F.: § 8 Abs. 3 Satz 2, § 8 a Abs. 1 Nr. 2; KStG 1999 n. F.: § 8 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 1 Satz 2; DBA-Schweiz 1971/1992: Art. 9 Abs. 1, Art. 11 Abs. 4, Art. 25 Abs. 3

§ 8 a KStG 1999 a. F./n. F. verstößt gegen Art. 25 Abs. 3 DBA-Schweiz 1971/1992

Die Umqualifizierung von Zinsen in verdeckte Gewinnausschüttungen nach § 8 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KStG 1999 a. F./n. F. ist nicht mit dem Diskriminierungsverbot des Art. 25 Abs. 3 DBA-Schweiz 1971/1992 vereinbar.

8. 9. 2010 I R 6/09

StW 1-2/34 KStG 1998: § 14 Nr. 4 Satz 2; AktG: § 301 Satz 1

Kein ordnungsgemäß durchgeführter Ergebnisabführungsvertrag bei „vergessener“ Verrechnung mit vororganschäftlichen Verlusten

Tatsächlich durchgeführt wird ein Ergebnisabführungsvertrag (EAV) i. S. d. § 14 Nr. 4 Satz 2 KStG 1998, wenn er entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen vollzogen wird, also die nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ermittelten Gewinne tatsächlich vertragsgemäß an den Organträger abgeführt werden.

Ein Ergebnisabführungsvertrag ist nicht tatsächlich durchgeführt, wenn der Jahresüberschuss der Organgesellschaft nicht mit einem vororganschäftlichen Verlustvortrag verrechnet, sondern an den Organträger abgeführt wird.

21. 10. 2010 IV R 21/07

StW 1-2/35 ErbStG: § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2, § 14 Abs. 1

Besteuerung des Letzterwerbs bei mehreren Erwerben eines Nacherben vom Vorerben

Überträgt ein Vorerbe mit Rücksicht auf die angeordnete Nacherbschaft Vermögen auf den Nacherben, handelt es sich auch dann um einen gemäß § 14 Abs. 1 ErbStG mit einem späteren Erwerb des Nacherben vom Vorerben zusammenzurechnenden Erwerb vom Vorerben, wenn der Nacherbe nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ErbStG beantragt, der Versteuerung der Vermögensübertragung sein Verhältnis zum Erblasser zugrunde zu legen.

Bei der Versteuerung des späteren Erwerbs des Nacherben vom Vorerben ist in diesem Fall § 7 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 Satz 3 bis 5 ErbStG entsprechend anzuwenden.

3. 11. 2010 II R 65/09

StW 1-2/36 ErbStG: § 7 Abs. 1, § 11, § 13 Abs. 1 Nr. 4 a; BewG: § 12, § 13 Abs. 2

Steuerfreiheit von Zuwendungen unter Lebenden bezüglich Familienwohneinrichtungen/Familienheimen

Im Zusammenhang mit Familienwohneinrichtungen/Familienheimen stehende Zuwendungen unter Lebenden sind auch dann nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 Nr. 4 a ErbStG steuerfrei, wenn die Ehe bei der Anschaffung oder Herstellung des Objekts noch nicht bestanden hatte.

Zu den Zuwendungen unter Lebenden i. S. d. § 13 Abs. 1 Nr. 4 a ErbStG gehören auch Abfindungen für einen Erbverzicht.

27. 10. 2010 II R 37/09

StW 1-2/37 ErbStG: 10 Abs. 1, § 11, § 9 Abs. 1 Nr. 1; AO: § 41

Unwirksame Verfügung von Todes wegen – Übertragung des Anteils am Nachlass durch Miterben auf einen Dritten

Wird eine Verfügung von Todes wegen ausgeführt, obwohl sie unwirksam ist, und beruht die Ausführung der Verfügung auf der Beachtung des erblasserischen Willens, den Begünstigter und Belasteter anerkennen, ist gemäß § 41 Abs. 1 AO das wirtschaftliche Ergebnis dieses Vollzugs erbschaftsteuerrechtlich zu beachten. Es ist dabei nicht erforderlich, dass die unwirksame Verfügung von Todes wegen in vollem Umfang befolgt wird. Auch die lediglich eingeschränkte Befolgung weist die für die erbschaftsteuerrechtliche Berücksichtigung erforderliche Verbindung zur

Willenserklärung des Erblassers auf Erbschaftsteuerrechtlich beachtlich ist in einem solchen Fall die unwirksame Verfügung von Todes wegen, soweit sie tatsächlich ausgeführt wurde.

Überträgt ein Miterbe seinen Anteil am Nachlass auf einen Dritten, ohne dass dies auf einer wenn auch unwirksamen Willensäußerung des Erblassers beruht, wirkt sich dies auf die festzusetzende Erbschaftsteuer nicht aus. Da es für die Besteuerung nach § 11 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG regelmäßig auf den Zeitpunkt des Todes des Erblassers als den Zeitpunkt der Entstehung der Steuer ankommt, kann der Miterbe die der Besteuerung unterliegende Bereicherung durch eine solche Übertragung nicht mit steuerlicher Wirkung beseitigen.

22. 9. 2010 II R 46/09

StW 1-2/38 ErbStG: § 21; AO: § 175 Abs. 1 Nr. 2

Anrechnung ausländischer Schenkungsteuer nach § 21 ErbStG – Zahlung festgesetzter ausländischer Schenkungsteuer als rückwirkendes Ereignis i. S. d. § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO

§ 21 ErbStG will eine doppelte steuerliche Belastung von Erwerbern mit inländischer und ausländischer Steuer beseitigen bzw. mildern, indem die ausländische Steuer bei der deutschen Steuer anzurechnen ist. Diese Anrechnung erfolgt im Rahmen des Festsetzungsverfahrens. Das FA kann die festgesetzte und gezahlte ausländische Steuer jedoch nur dann bei der Festsetzung der inländischen Steuer berücksichtigen, wenn die Zahlung der festgesetzten ausländischen Steuer Wirkung für die Vergangenheit hat.

Die nach Eintritt der Bestandskraft des deutschen Schenkungsteuerbescheids erfolgte Zahlung einer nach § 21 Abs. 1 ErbStG anrechenbaren ausländischen Steuer stellt ein rückwirkendes Ereignis i. S. d. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO dar.

22. 9. 2010 II R 54/09

StW 1-2/39 GrEStG: § 1 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 5, Nr. 7, § 3 Nr. 4

Grunderwerbsteuerbefreiung nach § 3 Nr. 4 GrEStG bei Übernahme eines Grundstückskaufvertrages

Vereinbaren die Partner eines Grundstückskaufvertrages vor dessen Vollzug mit einem Dritten, dass dieser an die Stelle des Käufers treten solle, kann entweder eine Vertragsübernahme durch den Dritten oder ein Neuabschluss des Kaufvertrages mit dem ursprünglichen Veräußerer vorliegen.

Neuabschluss und Vertragsübernahme unterscheiden sich dabei nicht darin, zwischen welchen Personen bei der Vertragsdurchführung zivilrechtlich der Eigentumswechsel an den Grundstücken stattfindet, weil sich der Eigentumsübergang in beiden Fällen rechtsnotwendig zwischen dem ursprünglichen Veräußerer als dem bisherigen Grundstückseigentümer und dem Dritten vollzieht. Beide Alternativen unterscheiden sich allerdings darin, zwischen welchen Personen der Grunderwerbsteuerrechtlich maßgebliche Rechtsträgerwechsel stattfindet. Dieser verläuft beim Neuabschluss vom ursprünglichen Veräußerer auf den Dritten, während die Vertragsübernahme einen (regelmäßig sogleich erfüllten) Anspruch auf Übertragung eines Übereignungsanspruchs bezüglich des Grundstücks begründet und damit Grunderwerbsteuerrechtlich zu einem Rechtsträgerwechsel gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 bzw. Nr. 7 GrEStG zwischen dem ursprünglichen Käufer und dem Dritten führt, der einen nochmaligen Grunderwerbsteuerrechtlich relevanten Rechtsträgerwechsel auf den Dritten – diesmal gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG – abschließt.

Maßgebend für die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 4 GrEStG ist im Fall der Vertragsübernahme das Verhältnis zwischen dem ursprünglichen Käufer und dem neuen Käufer, im Falle der Aufhebung des ursprünglichen Kaufvertrages und des Neuabschlusses das Verhältnis zwischen dem Veräußerer und dem neuen Käufer.

22. 9. 2010 II R 36/09

StW 1-2/40 GrEStG: § 1 Abs. 3 Nr. 3

Vorliegen einer steuerbaren Anteilsübertragung i. S. v. § 1 Abs. 3 Nr. 3 GrEStG – Berechnung der Beteiligungsquote von 95 v. H. bei mittelbarer Beteiligung an grundbesitzender Gesellschaft

Eine steuerbare Anteilsübertragung i. S. v. § 1 Abs. 3 Nr. 3 (und Nr. 4) GrEStG liegt nicht nur dann vor, wenn der Anteilserwerber die Anteile der Gesellschaft mit Grundbesitz selbst (unmittelbar) erwirbt, sondern auch dann, wenn es sich bei der Beteiligung des Anteilserwerbers um eine nur mittelbare, d. h. über eine andere Gesellschaft vermittelte handelt (BFH-Urteil vom 21. 9. 2005, II R 33/04, BFH/NV 2006, 609).

Der Erwerb einer mittelbaren Beteiligung an einer grundbesitzenden Gesellschaft unterliegt nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 GrEStG (i. d. F. des StEntG 1999/2000/2002) der Grunderwerbsteuer, wenn die Beteiligungsquote von 95 v. H. auf jeder Beteiligungsstufe erreicht wird. Eine Ermittlung der für die Tatbestandsverwirklichung maßgeblichen Beteiligungsquote durch Multiplikation der auf den jeweiligen Beteiligungsstufen bestehenden Beteiligungsquoten kommt nicht in Betracht.

Nach der Absenkung der Mindestbeteiligungsquote auf 95 v. H. mit StEntG 1999/2000/2002 geht der Gesetzgeber für Zwecke der Grunderwerbsteuer typisierend davon aus, dass der Anteilserwerber mit dem Erreichen dieser Quote in Grunderwerbsteuerrechtlich erheblicher Weise die rechtliche Möglichkeit hat, seinen Willen – wenn auch über so viele Stufen, wie zumindest 95-prozentige Beteiligungen an Zwischengesellschaften vorhanden sind – bei der grundbesitzenden Gesellschaft durchzusetzen. Diese Typisierung hat auch zur Folge, dass das nachträgliche Absinken der Beteiligungsquote (z. B. durch den quotenwahrenden Übergang von mittelbarer zu unmittelbarer Beteiligung) den einmal verwirklichten Tatbestand der Anteilsübertragung nicht mehr in Frage stellen kann.

25. 8. 2010 II R 65/08

StW 1-2/41 GrEStG: § 16 Abs. 1 Nr. 1

Stellen eines Ersatzkäufers durch den Ersterwerber zur Abwendung möglicher Schadensersatzforderungen als Rückgängigmachung i. S. d. § 16 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG

Allein die tatsächliche Möglichkeit des Ersterwerbers, Einfluss auf die Weiterveräußerung zu nehmen, steht einer Rückgängigmachung i. S. d. § 16 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG nicht entgegen. Stellt der Ersterwerber einen Ersatzkäufer und erschöpft sich dabei sein Interesse in der Abwendung möglicher Schadensersatzforderungen der Verkäuferseite, kann unter den weiteren Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG eine Rückgängigmachung vorliegen.

6. 10. 2010 II R 31/09

StW 1-2/42 StBerG: § 14 Abs. 1 Nr. 5

Grenzen der Vereinsautonomie bei der Gestaltung der Beitragsordnung eines Lohnsteuerhilfvereins

Eine proportionale Staffelung der Mitgliedsbeiträge eines Lohnsteuerhilfvereins bei Jahreseinnahmen eines Mitglieds von mehr als 50.000 € macht aus den Beiträgen keine Entgelte und ist daher nicht unzulässig.

Ein Lohnsteuerhilfverein kann von der Aufsichtsbehörde nicht verpflichtet werden, in die Beitragsordnung aufzunehmen, dass bei der Beitragsbemessung die dem Verein im Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags bekannten Verhältnisse des Mitglieds zugrunde gelegt werden.

Es ist nicht unzulässig, in der Beitragsordnung vorzusehen, dass bei neuen Mitgliedern, welche für zwei Jahre Hilfe bei ihrer Steuererklärung erwarten, für die Berechnung des Mitgliedsbeitrags die Einnahmen aus beiden Jahren zusammengerechnet werden.

26. 10. 2010 VII R 23/09

StW 1-2/43 StBerG: § 14, § 20 Abs. 1

Entgeltlicher Erwerb eines Mitgliederstammes rechtfertigt nicht ohne Weiteres die Rücknahme der Anerkennung eines Lohnsteuerhilfvereins

Eine Vereinbarung, durch die ein Lohnsteuerhilfverein von einem anderen Verein, der seine Tätigkeit einstellen will, dessen Mitgliederstamm „erwirbt“, widerspricht nicht generell Zweck und Wesen eines Lohnsteuerhilfvereins und rechtfertigt deshalb nicht ohne Weiteres die Rücknahme der Anerkennung des Vereins.

24. 8. 2010 VII R 49/09

StW 1-2/44 UStG 1993: § 1 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, Abs. 2 a, § 3 Abs. 6, § 4 Nr. 1 Buchst. b, § 6 a; UStDV 1993: § 17 a, § 17 c; Richtlinie 77/388/EWG: Art. 22, Art. 28 a, Art. 28 b Teil A Abs. 1, Art. 28 c Teil A Buchst. a

Voraussetzungen einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung

Dem EuGH werden folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Erlaubt die RL 77/388/EWG den Mitgliedstaaten, eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung nur dann anzunehmen, wenn der Steuerpflichtige die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Erwerbers buchmäßig nachweist?

2. Ist es für die Antwort auf diese Frage von Bedeutung

– ob es sich bei dem Erwerber um einen in einem Drittland ansässigen Unternehmer handelt, der zwar den Gegenstand der Lieferung im Rahmen eines Reihengeschäfts von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat versendet hat, aber in keinem Mitgliedstaat umsatzsteuerrechtlich registriert ist, und

– ob der Steuerpflichtige die Abgabe einer Steuererklärung über den innergemeinschaftlichen Erwerb durch den Erwerber nachgewiesen hat? (Aktenzeichen beim EuGH: Rs. C-587/10)

10. 11. 2010 XI R 11/09

StW 1-2/45 UStG 1999: § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1, Abs. 1 a, Abs. 4, Abs. 9, § 10 Abs. 1; Richtlinie 77/388/EWG: Art. 5, Art. 6, Art. 10, Art. 11

Leistungsbeziehungen bei der Herstellung von Erschließungsanlagen durch einen Unternehmer

Verpflichtet sich ein Unternehmer gegenüber einer Gemeinde und zusätzlich in privatrechtlichen Verträgen auch gegenüber den Grundstückseigentümern gegen Entgelt zur Herstellung von Erschließungsanlagen auf öffentlichen Flächen einer Gemeinde, erbringt der Unternehmer gegenüber der Gemeinde eine entgeltliche Werklieferung. Es liegt keine sonstige Leistung gegenüber den Eigentümern der im Erschließungsgebiet gelegenen Grundstücke vor (entgegen BMF-Schreiben vom 31. 5. 2002, BStBl. I 2002, 631, unter II.2.c).

Zahlungen der Eigentümer an den Unternehmer im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erschließung sind Drittentgelte i. S. v. § 10 Abs. 1 Satz 3 UStG.

22. 7. 2010 V R 14/09

StW 1-2/46 UStG 1999: § 17 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, § 10 Abs. 1; Richtlinie 77/388/EWG: Art. 11 Teil C Abs. 1

Uneinbringlichkeit nach Entgeltvereinnahmung

Eine Entgeltforderung ist uneinbringlich, wenn der Anspruch auf Entrichtung des Entgelts i. S. v. § 10 Abs. 1 UStG nicht erfüllt wird und bei objektiver Betrachtung damit zu rechnen ist, dass der Leistende die Entgeltforderung (ganz oder teilweise) jedenfalls auf absehbare Zeit rechtlich oder tatsächlich nicht durchsetzen kann.

§ 17 Abs. 2 Nr. 1 UStG beruht ebenso wie § 17 Abs. 1 UStG auf Art. 11 Teil C Abs. 1 der RL 77/388/EWG.

Ein Entgelt kann auch nach seiner Vereinnahmung uneinbringlich i. S. v. § 17 Abs. 2 Nr. 1 UStG werden, wenn der Unternehmer nach den bei der Vereinnahmung vereinbarten Rückzahlungsbedingungen zur Herausgabe des vereinnahmten Entgelts verpflichtet ist, es dementsprechend zu einer Rückgewähr des Entgelts kommt und der Unternehmer seinen Entgeltanspruch auch nicht anderweitig durchsetzen kann.

Gewährt ein Kreditinstitut dem Leistungsempfänger ein Darlehen, für dessen Rückzahlung der Unternehmer haftet und zahlt das Kreditinstitut die Valuta an den Unternehmer aus, vereinnahmt der Unternehmer zwar zunächst das Entgelt für die Lieferung. Muss der Unternehmer jedoch den Geldbetrag an das Kreditinstitut zurückzahlen, da der Anspruch auf Darlehensrückzahlung nicht durchsetzbar ist, ist das Entgelt als uneinbringlich anzusehen.

Im Hinblick auf die erforderliche richtlinienkonforme Auslegung des Begriffs der Uneinbringlichkeit entsprechend Art. 11 Teil C Abs. 1 der RL 77/388/EWG ist es unerheblich, ob der ursprüngliche Entgeltanspruch bereits durch die Zahlung des Kreditinstituts zivilrechtlich erloschen ist und daher zivilrechtlich nicht wieder auflieben kann.

20. 5. 2010 V R 5/09

StW 1-2/47 UStG 1999: § 17 Abs. 2 Nr. 2, Nr. 3; InsO: § 103

Keine Änderung der Bemessungsgrundlage vor Rückgewähr vereinnahmter Anzahlung

Vereinnahmt der Unternehmer eine Anzahlung, ohne die hierfür geschuldete Leistung zu erbringen, kommt es erst mit der Rückgewähr der Anzahlung zur Minderung der Bemessungsgrundlage nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 UStG (Fortführung von BFH-Urteil vom 18. 9. 2008, V R 56/06, BStBl. II 2009, 250, entgegen BFH-Urteil vom 24. 8. 1995, V R 55/94, BStBl. II 1995, 808).

Wird die Leistung nach Vereinnahmung des Entgelts rückgängig gemacht, entsteht der Berichtigungsanspruch nach § 17 Abs. 2 Nr. 3 UStG erst mit der Rückgewähr des Entgelts (Fortführung von BFH-Urteil in BStBl. II 2009, 250, entgegen BFH-Beschluss vom 20. 8. 1999, V B 74/99, BFH/NV 2000, 243).

2. 9. 2010 V R 34/09

StW 1-2/48 UStG 2005 i. d. F. ab 6.5.2006: § 4 Nr. 9 Buchst. b; Richtlinie 2006/112/EG: Art. 135 Abs. 1 Buchst. i

Keine Steuerbefreiung für Umsätze eines gewerblichen Betreibers von Geldspielautomaten

Die Umsätze eines gewerblichen Betreibers von Geldspielautomaten sind aufgrund der am 6. 5. 2006 in Kraft getretenen Neuregelung des § 4 Nr. 9 Buchst. b UStG steuerpflichtig.

Die in dieser Vorschrift getroffene Regelung, nach der nur bestimmte (Renn-)Wetten und Lotterien von der Steuer befreit und sämtliche „sonstige Glücksspiele mit Geldeinsatz“ von der Steuerbefreiung ausgenommen sind, verstößt weder gegen Unionsrecht noch gegen das GG.

(Nachfolgeentscheidung zum EuGH-Urteil vom 10. 6. 2010 Rs. C-58/09 – Leo-Libera – HFR 2010, 884).

10. 11. 2010 XI R 79/07

StW 1-2/49 UStG 1999: § 4 Nr. 14; Richtlinie 77/388/EWG: Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. c

Keine steuerfreie Heilbehandlung durch Subunternehmer ohne eigenständigen Befähigungsnachweis

Aus einer nach dem SGBV einem Arzt für dessen Heilbehandlungsleistung (Aknebehandlung) geschuldeten Erstattung einer Krankenkasse ergibt sich nicht, dass der vom Arzt eingeschaltete Subunternehmer (Kosmetiker) über die erforderliche berufliche Befähigung zur Durchführung einer Heilbehandlungsmaßnahme i. S. v. § 4 Nr. 14 UStG verfügt.

2. 9. 2010 V R 47/09

StW 1-2/50 UStG 1999: § 4 Nr. 22 Buchst. b, § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a; Richtlinie 77/388/EWG: Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. m

Verwaltung von Sporthallen keine sportliche Veranstaltung

Die Verwaltung von Sporthallen sowie das Einziehen der Hallenmieten einschließlich des Mahn- und Vollstreckungswesens durch einen gemeinnützigen Verein gegen Entgelt im Auftrag einer Stadt ist weder nach § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG als „sportliche Veranstaltung“ noch nach Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. m der RL 77/388/EWG steuerbefreit.

5. 8. 2010 V R 54/09

Redaktion „Steuer-Warte“: Thomas Eigenthaler, In den Gärtlesäckern 24, 70771 Leinfelden-Echterdingen, Telefon (07 11) 66 73 57 00, Telefax (07 11) 66 73 57 10, E-Mail: ThEigenthaler@aol.com · Verlag Steuer-Gewerkschaftsverlag, Friedrichstraße 169/170, 10117 Berlin, Telefon (0 30) 2 06 25 66 50, Telefax (0 30) 2 06 25 66 01, E-Mail: stgv@dstg-verlag.de. Anzeigenverwaltung: STGV Steuer-Gewerkschaftsverlag, Anzeigenabteilung, Elke Schmidt, Friedrichstraße 169/170, 10117 Berlin, Telefon (0 30) 2 06 25 66 50, Telefax (0 30) 2 06 25 66 01, E-Mail: stgv@dstg-verlag.de · Gültig ist Anzeigentarif Nr. 25 vom 1. Oktober 2009 · Bezugspreis: Einzelnummer 4,90 €, Jahresabonnement 49,90 € inklusive Porto und Mehrwertsteuer · Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des Verlages · Die „Steuer-Warte“ erscheint 10-mal jährlich · Herstellung: L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien, Marktweg 42–50, 47608 Geldern.

Steuer-Gewerkschaftsverlag · Friedrichstraße 169/170 · 10117 Berlin
Postvertriebsstück · A 8612 · Gebühr bezahlt

Nachtrag von Fundstellen im BStBl. II der in der StW vorab veröffentlichten BFH-Entscheidungen

(„Die neuesten Entscheidungen des BFH“)

Jahrgang	Nr. StW/ lfd. Nr.	Aktenzeichen	BStBl. II	Jahrgang	Nr. StW/ lfd. Nr.	Aktenzeichen	BStBl. II
2004	3/27	VIII R 43/02	2010, 1046	2010	9/8	IV R 9/08	2010, 929
2004	12/22	VIII R 50/03	2010, 1052	2010	9/10	II R 60/08	2010, 897
2004	12/23	VIII R 59/01	2010, 1048	2010	9/12	I R 100/09	2010, 1065
2006	12/23	III R 71/05	2010, 1054	2010	9/17	I R 65/09	2010, 967
2007	9/47	V R 28/04	2010, 999	2010	9/28	VIII R 14/09	2010, 909
2007	10/37	IV R 69/04	2010, 973	2010	9/29	VIII R 10/09	2010, 906
2008	3/33	IV R 19/05	2010, 985	2010	9/33	VI R 62/08	2010, 965
2008	9/31	I R 75/07	2010, 1028	2010	9/34	IV R 5/08	2010, 912
2008	10/11	IV R 81/06	2010, 974	2010	9/35	VI R 41/09	2010, 1022
2009	1-2/43	IV R 36/07	2010, 988	2010	10/2	X R 34/08	2010, 916
2009	3/40	V R 7/03	2010, 1075	2010	10/4	VIII R 38/08	2010, 1017
2009	4/14	III R 105/07	2010, 1057	2010	10/6	I R 37/09	2010, 895
2009	9/22	VI R 54/07	2010, 996	2010	10/7	VI R 18/08	2010, 1072
2009	9/27	I R 94/08	2010, 937	2010	10/15	X R 61/08	2010, 1011
2009	10/5	I R 76/08	2010, 1061	2010	10/16	VI R 1/08	2010, 1074
2009	11/13	IX R 33/08	2010, 958	2010	10/17	VI R 12/08	2010, 1069
2009	12/18	I R 95/08	2010, 940	2010	10/18	III R 34/09	2010, 982
2010	1-2/14	X R 40/06	2010, 961	2010	10/24	I B 27/10	2010, 932
2010	1-2/22	IX R 3/09	2010, 1030	2010	10/26	I R 55/09	2010, 1094
2010	1-2/24	IX R 93/07	2010, 1032	2010	10/28	II R 16/08	2010, 923
2010	4/7	VIII R 46/07	2010, 964	2010	11/3	IX R 25/09	2010, 953
2010	5/27	II R 6/08	2010, 994	2010	11/4	I B 27/10	2010, 935
2010	6/6	VIII R 24/08	2010, 903	2010	11/10	VIII R 42/07	2010, 1041
2010	6/8	IX R 59/08	2010, 1009	2010	11/11	IX R 49/09	2010, 1038
2010	6/15	IV R 41/07	2010, 977	2010	11/14	IX R 45/09	2010, 969
2010	7-8/3	VI R 40/08	2010, 951	2010	11/19	III R 43/08	2010, 1014
2010	7-8/15	IV B 105/09	2010, 971	2010	11/20	I R 36/09	2010, 1020
2010	7-8/23	IV R 61/07	2010, 942	2010	11/24	XI R 35/08	2010, 1082
2010	7-8/30	III R 93/08	2010, 1060	2010	11/28	XI R 32/08	2010, 1079
2010	7-8/37	III R 1/08	2010, 980	2010	12/7	VIII R 3/08	2010, 1035
2010	7-8/38	III R 52/09	2010, 1013	2010	12/10	X R 8/07	2010, 1043
2010	7-8/39	IV R 88/06	2010, 991	2010	12/32	XI R 22/08	2010, 1084
2010	7-8/40	I R 2/08	2010, 1006	2010	12/33	V R 19/09	2010, 1090
2010	9/6	V R 42/08	2010, 955	2010	12/36	XI R 9/09	2010, 1086

Bücherschau



Rolf Ax/Thomas Große/Jürgen Melchior/Anja Lotz/
Christian Ziegler

Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung

Finanz und Steuern, Band 4

20. aktualisierte Auflage 2010
XLI, 869 S., 53 s/w Abb., 24 Tabellen, Gebunden, 49,95 €
Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart
ISBN 978-3-7910-2999-3

Das vorliegende Buch ist den Studierenden, insbesondere den Auszubildenden in der Finanzverwaltung, aber auch den Beschäftigten in steuerberatenden Berufen ein Wegweiser für die systematische Erarbeitung der Abgabenordnung und der Finanzgerichtsordnung. Die Darstellung der einzelnen Rechtsbegriffe mit zahlreichen Beispielen gewährleistet eine gezielte Vertiefung des Stoffes.

Umfang und Inhalt des Buchs entsprechen den Anforderungen an die Laufbahnprüfung der Steuerbeamten und sind besonders geeignet zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung. Für den Praktiker ist dieser Band ein nützliches Nachschlagewerk, das in komprimierter Form gezielte Rechtsinformation bietet.

Schwerpunkte der Neuauflage sind die Einarbeitung aktueller Gesetzesänderungen und Rechtsprechung sowie die umfangreichen Änderungen des Anwendungserlasses zur AO.

Rechtsstand: 1. September 2010

Autoren: Rolf Ax, Ltd. Ministerialrat, Hessisches Ministerium der Finanzen; Thomas Große, RA/StB, Eschwege, Dozent für Aus- und Fortbildung von Steuerberatern; Dipl.-Finanzwirt (FH) Jürgen Melchior, Dozent an der Fachhochschule für Finanzen, Edenkoben; Anja Lotz, Dozentin an der Verwaltungsfachhochschule Rotenburg a.d.F.; Dr. Christian Ziegler, Richter am Hessischen Finanzgericht.

Jürgen Weber/Barbara E. Weißenberger

Einführung in das Rechnungswesen

Bilanzierung und Kostenrechnung

8., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2010
XIV, 450 S., 145 farbige Abb., Kartoniert, 2-farbig, 29,95 €
Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart
ISBN 978-3-7910-2923-8

Das Rechnungswesen bildet seit jeher einen Standardbaustein betriebswirtschaftlicher Ausbildung, soll es doch einen bestimmten Ausschnitt der wirtschaftlichen Realität eines Unternehmens abbilden bzw. widerspiegeln. Als Instrument zur Bereitstellung erfolgszielorientierter Informationen soll es dabei verschiedenen Interessensgruppen mit z. T. sehr unterschiedlichen Informationsbedürfnissen dienen.

Dieses Standardwerk führt umfassend in das betriebswirtschaftliche Rechnungswesen ein. Leicht verständliche Ausführungen zur externen Rechnungslegung und zur Kostenrechnung werden in einen Gesamtrahmen gestellt und miteinander verbunden. Die relevanten Inhalte werden, in bewährter didaktischer Form, problem- und verständnisorientiert und mit zahlreichen konkreten Beispielen aus der Unternehmenspraxis vermittelt. Darüber hinaus sind neueste Entwicklungen der externen Rechnungslegung ebenso berücksichtigt wie aktuelle empirische Erkenntnisse zur Gestaltung des Rechnungswesens – und natürlich wurden die Änderungen bedingt durch das BilMoG eingearbeitet.

Autoren: Prof. Dr. Dr. h.c. Jürgen Weber, Inhaber des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Rechnungswesen/Controlling, WHU Otto Beisheim School of Management, Vallendar, Leiter des Instituts für Management und Controlling (IMC); Prof. Dr. Barbara E. Weißenberger, Inhaberin der Professur für Controlling und integrierter Rechnungslegung, Justus-Liebig-Universität, Gießen.

Karlheinz Küting/Claus Peter Weber

Der Konzernabschluss

Praxis der Konzernrechnungslegung nach HGB
und IFRS

12., völlig neu bearbeitete Auflage 2010
XXXVII, 686 S., 165 s/w Abb., Gebunden, 49,95 €
Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart
ISBN 978-3-7910-2988-7

Das erfolgreiche Standardwerk vermittelt die Grundlagen der Konzernabschlusserstellung nach HGB und IFRS. Die Autoren stellen den Prozess der Konzernabschlusserstellung ausgehend von Grundsatzfragen – etwa der Abgrenzung des Konsolidierungskreises – anschaulich und praxisrelevant dar. Dabei werden die einzelnen Schritte von der Aufbereitung der Einzelabschlusszahlen bis hin zur Vollkonsolidierung, Quotenkonsolidierung und der Behandlung nach der Equity-Methode erläutert. Darüber hinaus gehen die Autoren ausführlich auf die einzelnen Bestandteile des Konzernabschlusses ein.

Die 12. Auflage wurde aufgrund der gravierenden Änderungen sowohl durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz als auch durch IFRS 3 (rev. 2008) inhaltlich komplett überarbeitet und in vielen Kapiteln neu strukturiert; die Ausführungen zu den EFRS wurden ausgebaut. Wie bisher legen die Autoren Wert darauf, einerseits das theoretische Wissen verständlich zu vermitteln, andererseits aber auch durch viele Beispiele und umfangreiche Konsolidierungsbögen den direkten praktischen Bezug herzustellen.

Autoren: Prof. Dr. Karlheinz Küting und Prof. Dr. Claus Peter Weber, WP/StB/RA, beide Direktoren des Centrums für Bilanzierung und Prüfung an der Universität des Saarlandes, Saarbrücken.

STEUER SEMINAR Praxisfälle Band 10

Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer 68 praktische Fälle

Von Silke Scheller, Steueroberamtsrätin,
Barbara Zeilfelder, Oberregierungsrätin

7. Auflage 2011, 351 Seiten, brosch., 34,50 €
ERICH FLEISCHER VERLAG, 28832 Achim
ISBN Print: 978-3-8168-3107-5
E-Book (PDF): 978-3-8168-6404-2

Nachdem das Bundesverfassungsgericht das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht für verfassungswidrig erklärt hatte, erfolgte durch das Erbschaftsteuerreformgesetz eine weitreichende Überarbeitung dieses Rechtsgebiets. Mit dem Jahressteuergesetz 2010 wurde auch die verbliebene Ungleichbehandlung von Ehegatten und Lebenspartnern beseitigt.

Die vorliegende 7. Auflage des Praxisfälle-Bandes behandelt das neue, reformierte Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht in 68 Fällen. Dabei werden auch die zum neuen Recht ergangenen gleichlautenden Ländererlasse berücksichtigt. Der Band beschränkt sich nicht nur auf die Darstellung der steuerrechtlichen Vorschriften, sondern er vermittelt auch die für die steuerliche Beurteilung notwendigen zivilrechtlichen Grundlagen des Erbrechts.